

BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung“, „Das System“ („Das Geschäft“) und „Aufwärts“ („Der Kontorfreund“)

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795
Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postcheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM. 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. — Einzelne Hefte RM. 1.—

4. Jahrgang

Heft 12

20. April 1931

Eines Mannes Rede

3	Rationalisierung Wirtschaftsnot Eisenindustrie
---	--

Fast genau vor einem Monat fand in Wuppertal-Elberfeld unter dem Stichwort „Wirtschaft in Not“ eine Kundgebung der Reichsgemeinschaft der Eisen-, Stahl- und Metallwaren-Industrien statt. Die Begrüßungsansprache im Namen der Reichsgemeinschaft hielt Direktor Franz Cramer. Diese Ansprache ist nicht nur deshalb beachtlich, weil hier das Haupt eines Teiles der deutschen Wirtschaft sprach, der 8—9% der gesamten deutschen Industrie und 10—12% der deutschen Ausfuhr umfaßt und mindestens 650 000 Arbeitern Arbeit und damit Brot schafft; diese Ansprache ist vielmehr deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie endlich einmal ohne Rücksicht auf politische Gesichtspunkte ausgesprochen wirtschaftliche Kritik übt. Gegenüber den politisch und parteiisch eingestellten Reden der letzten Monate, die die mit Recht hochgehenden Wogen der Erregung mit dem Oel des Optimismus sänftigen sollen, werden deshalb hier die wesentlichsten Gesichtspunkte und Ausführungen der Ansprache festgehalten, da ja, wie der Reichskanzler kürzlich in einer Rede ausdrücklich betonte, der Kampf um die Wahrheit geht.

Wenn der Herr Reichskanzler an anderer Stelle betont hat, daß die Änderung des Youngplanes erst dann von Deutschland beantragt werden könne, wenn die Ordnung der inneren Wirtschaft durchgeführt worden ist, so möchte ich dazu sagen, daß die Erkenntnis der Änderung des Youngplanes bei unseren Vertragsgegnern doch dann am größten sein muß, wenn es uns in Deutschland am schlechtesten geht.

Wenn weiter an anderer Stelle gesagt worden ist, daß kein Systemwechsel in Frage komme, sondern nur eine organische Reform, die 10-12 Jahre beansprucht, so können wir Ihnen heute schon sagen, daß unter dem gegenwärtigen System eine Wartezeit von 10-12 Jahren nicht mehr möglich ist.

So lange hält die Wirtschaft nicht mehr aus.

Nach dieser Zeit gäbe es nichts mehr zu „reformieren“, weil dann nur noch ein großes Trümmerfeld von der deutschen Wirtschaft übrig wäre . . .

Offene und ehrliche Abkehr vom bisherigen Wege! Verhelfen Sie den unabänderlichen Gesetzen der Wirtschaft auch in Deutschland wieder zur Geltung gegenüber unerträglichen Gesetzen, die aus der Parteipolitik geboren sind.

Dann kommt die Gesundung von selbst.

Nicht nur Notverordnungen, dafür aber statt fortgesetzter Steuererhöhungen fühlbare Erleichterung der Steuern, die von Staat, Ländern und Gemeinden, aller Not zum Trotz, nach wie vor in rigorosere Weise eingetrieben werden, unbekümmert darum, ob Tausende mehr oder weniger ihre Arbeitstätte verlieren oder nicht

Der Herr Reichskanzler hat in seiner Chemnitzer Rede zugegeben, daß in der Nachkriegszeit schwere Fehler begangen worden sind.

Dies offene Geständnis wird durch die Ausführungen des ehemaligen Reichsbankpräsidenten, Dr. Schacht, und durch die Rede des jetzigen

Reichsbankpräsidenten Dr. Luther, in Leipzig noch bekräftigt.

Aber darüber hinausgehend müssen wir feststellen, daß nicht nur Fehler gemacht worden sind, sondern

daß wir in diesen zahlreichen Fehlern noch beharren. Fehler, die am Marke unseres Volkes und unserer Wirtschaft zehren.

Ich weiß, daß die ganze Welt unter einer schweren Krise leidet.

In der Hauptsache ist diese Krise wohl dadurch herbeigeführt worden, daß die internationale Produktion einen enormen Aufschwung genommen hat, daß aber politische Einflüsse und die national-wirtschaftliche Abschließung der einzelnen Völker den sich aus der Mehrproduktion ergebenden Güteraustausch stören.

Deutschland ist also vor die schwere Frage gestellt, entweder sich gleichfalls auf ein nationales Wirtschaftssystem umzustellen, oder aber von den anderen Völkern eine Systemumstellung zu verlangen.

Zwischen Verlangen und Erfüllung liegt selbstverständlich ein großer Raum.

Der Umbau der deutschen Wirtschaft auf eine enge nationale Wirtschaft würde zwar vielleicht die Landwirtschaft zu einer neuen künstlichen Blüte bringen, die Industrie aber auf das schwerste schädigen.

An Reparationszahlungen wäre dann überhaupt nicht zu denken.

Wir halten aber an der Überzeugung fest, daß auch das Ausland eines Tages

die Notwendigkeit eines ausgedehnten Güteraustausches

einsehen wird, der mit immer höher steigenden Zöllen und abgeschlossenen nationalen Wirtschaften nicht zu vereinbaren ist.

Der Export der deutschen Industrie muß also aufrecht erhalten bleiben und, wohl verstanden, in

erster Linie der Export der deutschen Fertigungindustrie. Es wäre weiter ein verhängnisvoller Fehler und Irrtum, wenn wir das Heil unseres Exportes nur im Export von Maschinen und Rohstoffen sehen würden.

Dieser Export würde die Fertigungindustrie des Auslandes mehr und mehr entwickeln und einen internationalen Gütertausch auf die Dauer unmöglich machen.

Mit besonderer Besorgnis sehen wir daher in den letzten Jahren

eine Entwicklung, die stark zum Export von Rohstoffen und Maschinen drängt.

Ein Sturmzeichen für die deutsche Volkswirtschaft!

Ein großer Fortschritt ist darin zu erblicken, daß nunmehr wohl alle Stellen in Deutschland davon überzeugt sind, daß der Youngplan in seiner jetzigen Form nicht durchführbar ist, während noch vor zwei Jahren Wirtschaftler und Politiker, ja offiziell auch die Regierung auf dem Standpunkt standen, daß die jährliche Zahlung von zwei Milliarden Reichsmark der deutschen Volkswirtschaft möglich sein müsse.

Heute ist jedermann, selbst die Arbeiterschaft, restlos von der Unmöglichkeit der Erfüllung des Youngplanes überzeugt.

Die Politik aber hat die Aufgabe, diese Wahrheit im rechten Augenblicke — nicht zu früh, aber auch nicht zu spät — den Vertragsgegnern zu übermitteln.

In einem besonderen Punkte können wir dem Herrn Reichskanzler, als dem Interpreten der Ansicht der Reichsregierung, nur vollkommen recht geben:

Man kann das deutsche Elend nicht allein auf die Reparationen zurückführen.

Ich füge noch hinzu:

Man kann auch die deutsche Lage nicht allein aus der internationalen Krisis ableiten.

Es gibt darüber hinaus spezielle Gründe für den Notstand der deutschen Wirtschaft, und

diese Gründe liegen in der verfehlten Steuerverwaltung und Sozialpolitik.

Die Reform auf diesem Gebiete ist zwar angekündigt, aber noch nicht begonnen.

Wenn beispielsweise durch die Presse die Meldung geht, daß durch das Eingreifen der Verwaltungsbehörde für die Stadt Berlin festgestellt wurde, daß allein durch falsche Eingruppierung der kommunalen Beamten monatlich 2 Millionen, d. h. im Jahre 24 Millionen Reichsmark zuviel ausgegeben worden sind, daß weiter die Stadt Berlin an der Gründung von über 200 Industrie-, Verkaufs- und Handelsgesellschaften beteiligt ist, wobei mit einem Verlust von etwa 500 Millionen Reichsmark gerechnet werden muß, dann geht daraus klar hervor, wie viele Werte durch Mißwirtschaft schon verloren sind, aber auch wie viele Werte noch gerettet werden können, wenn Sparsamkeit und Lösung von der Staatswirtschaft schleunigst durchgeführt werden.

Die jetzige Regierung hat im August 1930 die Parole von der allgemeinen Preissenkung herausgegeben. Wäre es nicht besser gewesen, statt einer Preissenkungsaktion zuerst eine Senkungsaktion für die Selbstkosten auf allen Gebieten durchzuführen und damit die Reform zu

beginnen, die allein zu einer Ermäßigung des Preisniveaus führen kann?

Wie sollen die Preise für industrielle Erzeugnisse gesenkt werden, wenn nicht gleichzeitig die Steuern, die Tarife für Gas, Wasser und Elektrizität, für den Verkehr usw. eine wesentliche Ermäßigung erfahren?

Aber auf all diesen Gebieten ist bisher nichts oder so gut wie nichts erfolgt!

Es ist neuerdings festgestellt worden, daß in öffentlichen Betrieben des Reiches, der Länder und Gemeinden ein Kapital von 50 Milliarden Reichsmark festgelegt ist, und daß zwei Millionen Arbeitnehmer in diesen Betrieben beschäftigt werden.

Daß aber das Kapital in privater Hand in den meisten Fällen eine bessere volkswirtschaftliche Verwertung erfährt als in den Betrieben der öffentlichen Hand, das beweisen die Erfahrungen in den letzten Jahren in Hülle und Fülle.

Der Reichsbankpräsident a. D. Schacht hat in seinem letzten Buche festgestellt, daß in den Jahren 1924/1929 10,7 Milliarden Auslandsanleihen aufgenommen worden sind, und daß der gesamte Betrag restlos wieder in das Ausland zurückgeflossen ist.

Wir haben jährlich einen Betrag von 5 Milliarden Reichsmark an das Ausland zu zahlen, davon etwa 2 Milliarden Reparationen ohne jeden Gegenwert.

Die deutsche Wirtschaft ist nicht in der Lage, Zinsen und Reparationen aus eigenem Gewinn zu zahlen, d. h. mit anderen Worten:

Die deutsche Privatwirtschaft verschuldet von Jahr zu Jahr mehr an das Ausland.

Schacht hat weiter auf die Unmöglichkeit hingewiesen, daß ein hervorragendes industrielles Land dauernd Auslandsgelder aufnimmt.

Ein hochindustrielles Land muß Geldgeber und nicht Geldnehmer sein, wird es aber zum Geldnehmer degradiert, so muß die Wirtschaft zerfallen und das betreffende Land schließlich zu einem Kolonialland herabgedrückt werden.

Schacht rechnet weiter aus, daß die bisher gezahlten Reparationen, der Wert des beschlagnahmten Privateigentums, die Besatzungskosten den Betrag von 146 Milliarden erreicht haben, während die Kosten des Krieges auf deutscher Seite auf 150 Milliarden geschätzt werden.

Der Steuerdruck hat sich im Verhältnis zum Volkseinkommen folgendermaßen entwickelt:

1913 = 18,6%

1925 = 31,6%

1928 = 38,2%

1930 = 45%

und 1931 = wieviel?

Wir haben anlässlich der Leipziger Messe eine Aussprache mit zahlreichen Industriellen herbeigeführt.

Hierbei haben wir zu unserer Erschütterung sehr oft die Auffassung zu hören bekommen:

Jetzt können wir es an unseren fünf Fingern abzählen, wann es in unserem eigenen Betrieb zu Ende geht.

Der Herr Reichskanzler Dr. Brüning hat in Chemnitz ein bedeutungsvolles Wort gesprochen:

„Über die Parteien hinweg muß ein einheitlicher Vorstoß aller Berufsgruppen stattfinden, die an dem positiven Aufbau der deutschen Wirtschaft interessiert sind.“

Und dieser Vorstoß wird kommen.



11 mal Inventarverwaltung (1)

Grundverkehrt ist es, sich um die Inventarverwaltung nur am Jahresschluß zu kümmern. Es ist richtiger, dies jetzt zu tun, nachdem die Abschlußarbeiten und Steuererklärungspflichten erledigt sind.

Es handelt sich deshalb hier um die Organisation der Inventarverwaltung eines unserer bekanntesten und sehr verzweigten Großbetriebes mit einem umfangreichen Maschinenpark.

Teil I in diesem Heft beschreibt die bestehende unzulängliche Einrichtung, der gleichzeitig veröffentlichte Teil II stellt nach stattgefundener Revision gutachtlich fest, was an der Einrichtung von Wert und Unwert ist und Teil III, der im nächsten Heft erscheint, schafft den Unterbau und das Gehäuse für eine sachlich richtige und organisatorisch zweckmäßige Verfahrensweise.

I. Das bisher geübte Verfahren wird beschrieben.

I. Bestellung.

Im Einkauf wird auf Grund der technischen Unterlagen die Maschinenbestellung mit einem Durchschlag für die Abteilung Bauten und Einrichtung bzw. Werkzeugbau ausgefertigt und handschriftlich in ein

Maschinen-Bestell-Journal

eingetragen. Jede Maschine erhält sofort bei Bestellung die fortlaufende Inventar-Nummer, die in das Maschinen-Bestell-Journal eingetragen wird.

II. Ausfertigung der Inventar-Karten.

Diese werden von der Abteilung Bauten und Einrichtung eingerichtet, wobei die Lieferantenrechnungen die Unterlage bilden. Am Kopf jeder Karte erscheinen:

Inv.-Nr., Maschinentyp, geliefert von, am,
zu RM., Gewicht kg, Standort (nach Branche, Abteilung).

Nach einer Kopfspalte: „Buchwert der Maschine am Schluß des Jahres“ folgen die Spalten:

Jahr, RM.; Pfg. und Bemerkungen,

auf der Rückseite der Karte der Kopfdruck:

Reparatur mit den Spalten Datum, Art, RM.; Pfg. In der Buchwertspalte ist erstmalig der Anschaffungswert der Maschine, sodann fortlaufend alljährlich der um den jeweiligen Abschreibungssatz auf den Buchwert gekürzte Restbestandswert eingesetzt.

III. Inventarkartei und Inventar-Nr.-Journal für Maschinen.

Nachdem die Inventarkarten von der Abteilung Bauten und Einrichtungen ausgefertigt sind, wandern sie an das Betriebswerkstättenbüro. Hier werden sie zunächst in das Inventar-Nr.-Journal nach der laufenden Nummernfolge eingetragen, nach Werkstätten sortiert und in Karteikästen aufbewahrt. Die Eintragung in das Inventar-Nr.-Journal erfolgt nach:

- a) Art der Maschine,
- b) Werkstattbezeichnung (Standort),
- c) Umstellung (Standortveränderung),

um diese Daten bei Anrufung der Inventarnummer sofort nachzuschlagen und auf Grund der Werkstattbezeich-

nung die unter der betreffenden Werkstatt karteimäßig eingeordnete Maschinenkarte auffinden zu können.

Auf Grund besonderer

IV. Betriebsmeldungen über Standortveränderungen von Maschinen usw.,

welche von den Meistern der Betriebschlosserei kommen, nimmt die Abteilung Bauten und Einrichtung bzw. das Betriebswerkstättenbüro auf der Inventarkarte die Beitragung der jeweiligen Standortveränderung vor. Außerdem erfolgt die analoge Beitragung der Standortveränderung in den Inventar-Nr.-Journalen des Betriebswerkstättenbüros.

V. Inventarbuch der kaufmännischen Buchhaltung für Anlagen-Zu- und Abgänge.

Die Hauptbuchhaltung führt das Konto Maschinen in Memorialform, ein Buch, in das sämtliche Anlagen-Zugänge auf Grund der Eingangsfakturen nach Lieferart, Lieferfirma, Gegenstand mit Einzelpreisen (letztere werden in einer Vorspalte eingesetzt) und die Abgänge nach Lastschriften eingetragen werden. In der zweiten Spalte (Additionspalte) wird der Gesamtbetrag der Rechnungen ausgeworfen und mit dem Saldovortrag addiert, so daß der so addierte Gesamtsaldo mit jenem des Kontos Maschinen im Hauptbuch übereinstimmt. In roter Tinte wird außerdem zu den angelieferten Gegenständen die aus der Rechnung hervorgehende Inventarnummer beigetragen. Dieses Inventarbuch dient als Spezifikation zu dem Hauptbuchkonto Maschinen, einmal zur Abstimmung mit dem Konto Maschinen und weiter als Unterlage zur Erstellung der

VI. Anlagen-Zugangs-Liste,

die vom Inventur-Büro auf Grund des Bestell-Journals in Verbindung mit dem Inventarbuch der Buchhaltung angefertigt wird.

VII. Werkstatt-Inventar-Listen der Meister.

Die Werkstattmeister führen sog. Inventarlisten, in welche sie die in ihrer Werkstatt befindlichen Maschinen mit der Inventarnummer eintragen. Die Listen werden auf dem laufenden gehalten und jede Veränderung des Standortes einer Maschine sofort beigetragen. Regelmäßig kurz vor der Inventuraufnahme sowie zwischen durch auf Anfordern liefern die Meister diese auf dem laufenden gehaltenen Inventarlisten an die Abteilung Bauten und Einrichtung ab, die sie wiederum dem Inventurbüro zuführt. Das Inventurbüro vergleicht dann die Listenbestände mit dem

VIII. Bestandaufnahmekonzept für Maschinen laut vorjähriger Inventur,

das so zustande kommt, daß vor jeder neuen Inventur die vorjährige Inventurliste als sog. Schmierliste abgeschrieben wird. Diese Schmierliste wird auf Grund der Anlagen-Zugangsliste (zu VI) und der Werkstatt-Inventarliste (zu VII) auf die wirklichen Bestände abgestimmt. Für jedes einzelne Objekt werden die Abschreibungen mit 10% vom Buchwert ohne Berücksichtigung des Neuzugangs im Abschreibungsjahr errechnet. Nach deren Abzug wird der Restbestand als wirklicher Inventurwert ausgewiesen. Zu dieser Schmierliste führt das Inventurbüro zum Zweck des schnelleren Auffindens der Maschine ein

IX. Nummernverzeichnis des Inventurbüros

mit fortlaufender Inventarnummer, so daß der Standort der Maschine sofort festgestellt werden kann.

X. Inventurbuch des Inventur-Büros.

Aus dem nach der Beschreibung zu VIII. ergänzten Bestandaufnahmekonzept (Schmierliste) wird das fertige Inventurbuch des Inventurbüros geschaffen, das nach vorgenommener Ausgleichsabschreibung (das Inventurbüro setzt den Fehlbetrag zwischen dem Wert des Inventurbuches und dem Wert des Kontos Maschinen der kaufmännischen Buchhaltung als Ausgleichsposten in das Inventurbuch ein) mit dem Stand laut Konto Maschinen der kaufmännischen Buchhaltung abgestimmt wird.

XI. Reparaturkostenvermerk auf den Maschinen-Inventar-Einzelkarten.

Durch Vermerkung der Reparaturkosten auf der Rückseite der Maschinenkarten soll geprüft werden, ob eine Neubestellung der Maschine zweckmäßig ist, oder von der Neubestellung aus betriebswirtschaftlichen Gründen abgesehen werden muß.

II. Welche Mängel hat das beschriebene Verfahren?

Zu I.

Das Bestelljournal wird handschriftlich extra ausgefertigt. Diese Arbeit erübrigt sich, wenn beim Schreiben der Bestellung sofort ein zweiter Durchschlag für das Bestelljournal (Lose Blatt-Form zum Einheften) angefertigt wird.

Zu II.

Den Inventarkarten haftet der Mangel an, daß sie nicht die Lebensdauer der Maschinen angeben. Infolgedessen fehlt die Grundlage für eine individuelle Abschreibung. Die Werte sind auch nicht konsequent einschließlich Spesen, sondern teils mit, teils ohne Spesen eingesetzt. Der in den Karten angegebene Restbuchwert deckt sich weder mit den Werten der Hauptbuchhaltung, noch mit jenen des Inventarbuches vom Inventurbüro, weil die in den Karten vorgenommenen Abschreibungen sich mit jenen der Hauptbuchhaltung ebenso wenig decken wie mit jenen des Inventurbüros.

Während die Hauptbuchhaltung auf alle Neuzugänge einheitlich 5% abgeschrieben hat, sind in den Inventarkarten Abschreibungen auf Neu-Zugänge im Zugangsjahr nicht vorgenommen. Der Zweck der Inventarkarte, die Werte, die die Buchhaltung auf Maschinen-Konto insgesamt hat, im einzelnen für jedes Objekt zu belegen, ist demnach verfehlt.

Zu III.

Die Führung der Inventar-Nr.-Journal seitens des Betriebs-Werkstättenbüros ist voll-

kommen überflüssig. Die Inventar-Nr.-Journal dienen nur dem Zweck, auf Anruf der Inventarnummer sofort den Standort der Maschine feststellen zu können. Dieser Zweck wäre erreicht worden, wenn die einzelnen Inventarkarten nach der laufenden Inventarnummer geordnet aufbewahrt wären. Außerdem ist noch folgender Mangel herauszustellen: Die Inventarkarte befindet sich im Betriebswerkstättenbüro und zwar in einem von diesem Büro abseits gelegenen Gewölbe. Die Auskunft einholenden Stellen wenden sich in der Regel nicht an das Betriebswerkstättenbüro, sondern an die Abteilung Bauten und Einrichtungen. Dieses auch wieder räumlich von dem Betriebswerkstättenbüro abgelegene Büro läßt sich die Karten von dem Betriebswerkstättenbüro, das sie erst über die Inventar-Nr.-Journal gehend heraussuchen muß, überbringen. Bei dieser umständlichen Handhabung muß der Auskunftseinholende erstens auf die Auskunft warten; weiter wird das Betriebswerkstättenbüro unnötig bewegt, indem es, über die Inventar-Nr.-Journal gehend, erst die verlangten Kartennummern feststellen muß und weiter noch die Zwischenbewegung von seinem Büro nach dem auch wieder abgelegenen Gewölbe (Aufbewahrungsort der Karten) ausführt. Neben der Beanspruchung des Betriebswerkstättenbüros und dem bei der Auskunfterteilung anfallenden Zeitverlust besteht noch die Gefahr, daß die Inventarkarten auf dem Wege, den sie bei der beschriebenen Handhabung machen, in Verlust kommen können. Diese Gefahr wird weitmöglichst ausgeschaltet, wenn die Inventarkarten nur von einer Stelle bearbeitet und aufbewahrt werden.

Zu IV

ist nichts zu bemerken.

Zu V und VI.

Die Führung des Inventarbuches der Buchhaltung, sowie die Anlagen-Zugangsliste, die lediglich eine Abschrift des Inventarbuches (ohne Lieferantenangabe) darstellt, hat keinen praktischen Wert. Dieselben Angaben enthält bereits das Eingangs-Fakturen-Journal.

Zu VII

ist nichts weiter zu bemerken.

Zu VIII, IX und X.

Alle diese umfangreichen Arbeiten haben keinen praktischen Wert, weil die vorgenommenen Abschreibungen sich nicht mit jenen der kaufmännischen Hauptbuchhaltung decken und die summarische Übereinstimmung nur durch Absatz des Fehlbetrages vom Inventurbestand herbeigeführt wird. (Also künstlich herbeigeführte Übereinstimmung.) Außerdem werden für die älteren Maschinen, je nach Größe der Objekte, sog. Festpreise mit RM. 200.— bis 5.— je Gegenstand, auf die nicht mehr abgeschrieben werden darf, angesetzt. Dieses Verfahren kann nicht gutgeheißen werden, zumal man sich ohnehin der degressiven Abschreibung (abfallenden Abschreibung vom Buchwert) bedient, bei deren Anwendung Höherbewertungen unausbleiblich sind. Alte Maschinen, die nach ihrem Alter längst vollständig hätten abgeschrieben sein müssen, dürfen normalerweise nur mit einem Kontrollwert von RM. 1.— je Maschine aktiviert werden.

Zu XI.

Die Auftragung der Reparaturkosten auf den Maschinen-Inventar-Karten hat nur dann Wert, wenn die wirklichen Reparaturkosten genauestens erfaßt und für den gedachten Zweck ausgewertet werden. Das ist nicht der Fall, so daß die Arbeit zwecklos geleistet ist.

Bücherrevisor Ernst K e b l e r.



Erfahrungsaustausch der Praxis

Wie schützen Sie sich vor sorgloser Kreditgewährung?

In Zeiten wirtschaftlicher Depression ist der Auftrags-
hunger so groß, daß insbesondere bei Klein- und Mittel-
betrieben der Kreditfrage nicht die notwendige Beachtung
geschenkt wird.

Wenn Aufträge eingehen, ist die Freude darüber so
groß, daß an die Prüfung der Kreditbewilligung überhaupt
nicht gedacht wird, ja in einem Falle beispielsweise sogar
von allen beteiligten Personen übersehen wurde, daß der
Auftragzettel eine andere Anschrift trug und für einen
anderen Lieferanten bestimmt war.

Die eiligen und telephonisch eingehenden Aufträge
werden hinsichtlich der Kreditfrage fast nie geprüft.

Findige Kreditschwinder sind deshalb auf die Idee ge-
kommen, ihre Bestellungen kurz vor Büroschluß durch
Fernsprecher zu sofortiger Erledigung zu plazieren. Wenn
der Auftraggeber in solchen Fällen früher einige Kleinig-
keiten bezahlt hatte, so geht die Sache in Ordnung, aber
die Bezahlung bleibt aus. Erst das Protokoll des Offen-
barungseides gibt Auskunft, daß der gute Kunde vom
Handel mit Waren lebt, die er nicht bezahlt.

Es ist deshalb dringend erforderlich, den mit der An-
nahme und Aufstellung von Bestellungen beauftragten
Angestellten eine Kreditprüfung zur Pflicht zu machen.
Der Ordrezettel muß einen Vermerk in augenfälliger Form tragen:

Kredit geprüft von:

Diese Angabe bewahrt vor Schaden, wenn der Expedient

nicht eher den Versand vornehmen darf, bis dieser Ver-
merk bestätigt ist.

Die Rolle des Kreditprüfers

muß nicht heute Herrn Hinz und morgen Herrn Kunz
zufallen, sondern demjenigen, der dazu berufen ist, weil
er Einsicht in das Konto und die Zahlungsweise des
Kunden hat: dem ersten Buchhalter.

Wenn auch in den meisten der vorgenannten Betriebe
der Buchhalter eine untergeordnete Rolle spielt und der
Verkaufsapparat und die Beschäftigung der Schreib-
maschinen die Hauptsache ist, so wird die Geschäfts-
leitung doch die Buchhaltung zur regel-
mäßigen Kreditprüfung heranziehen,
wenn sich die Ausfälle mehren oder aus Nachlässigkeit
solchen Firmen wieder Kredit eingeräumt wurde, die
schon einmal „schwach“ geblieben waren.

Ein weiteres Vorbeugungsmittel für
Kreditverluste ist eine Tabelle, bezeichnet:

Zahlungschwache! Vorsicht bei Kreditgabe.

Name	Ort	warum
Armann, Wwe., M.	Ottensen	
Autoverkehr-Ges. m. b. H.	Lübeck	K.
Baumann, Erwin	Marienthal	
Bertram, Gebr.	Gießen	P.
Bisoweit, G. m. b. H.	Berlin C.	V.
Blahmöh, Dr. Otto	Hamburg	
Böttger, Wwe., Anna	Billstedt	
Belze & Vogt	Altona	
Beyer, Louis	Bremen	



Wie werden Mengenverluste und Selbstverbrauch berechnet?

*Das Thema ist interessant für Betriebe, die einen Teil ihrer Erzeugung selbst ver-
brauchen. Zur Darstellung wählt der Verfasser aus der Reihe der Selbstverbraucher einen
Dampfkesselbetrieb.*

Für

die Berechnung der Dampfkosten

werden folgende Faktoren angenommen:

1. Betrieb:
 - a) Kohlenzufuhr,
 - b) Anheizen,
 - c) Heizung und Wartung des Kessels und Überhitzers,
 - d) Wasserreinigung,
 - e) Kesselspeisung ohne Dampfkosten,
 - f) Wassermesser,
 - g) Economiser,
 - h) Asche- u. Schuttabfuhr und
 - i) Beleuchtung.
2. Reparaturen, Instandhaltung, Ersatzteile:
 - a) Kohlenzufuhr,
 - b) Kessel einschl. Reinigung,
 - c) Dampf- und Wasserleitungen,
 - d) Elektrische Einrichtungen,
 - e) Maschinelle Einrichtungen und
 - f) Gebäude und Beleuchtung.
3. Gemeinkosten:
 - a)
 - b)
 usw.

Theoretisch müßte gewichtsmäßig die erzeugte Dampf-
menge gleich sein der Speisewassermenge. Praktisch
trifft dies jedoch nicht zu, da Dampfverluste, sei es durch
das Sicherheitsventil oder Undichtigkeit sich nicht ver-
meiden lassen. Hinzu kommt noch der Dampfverbrauch
der Speisewasserpumpe, so daß die für die Abgabe an
andere Betriebe verfügbare Dampfmenge entsprechend
kleiner ist, als die Speisewassermenge. Die Dampfkessel-
anlage ist ein Hilfsbetrieb, infolgedessen müssen die ent-
standenen Kosten sämtlich auf diejenigen Betriebe um-

gelegt werden, die den Dampf erhalten und verbraucht
haben.

Beträgt der nach dem Wassermesser bestimmte Wasser-
verbrauch 10 700 m³
und es sind für die Speisewasser-
pumpe 600 m³ Dampf
benötigt worden, dann waren die

Dampfverluste 100 m³,
wenn an andere Betriebe 10 000 t Dampf abgegeben
werden konnten. Auf diese 10 000 t würden die gesamten
Kosten des Dampfkesselbetriebes umzulegen sein. Ge-
setzt nun, die absoluten Aufwendungen hätten RM 25 000
betragen, dann ergibt sich ein Preis von RM. 2.50 für die
Tonne. Nicht darin einbezogen sind die Kosten des
Dampfverbrauches der Speisewasserpumpe. Wie aber

wäre das möglich und logisch! Unter 1. e der vorstehen-
den Kostenelemente diese Kosten zu belasten, ist des-
halb ausgeschlossen und scheitert daran, weil die Be-
wertung nach den Endselbstkosten zu erfolgen hätte.

Welche und wieviele Beispiele auch immer angeführt
werden, es ist und bleibt das einzig Richtige, von einer
wertmäßigen Anrechnung des eigenen Dampfverbrauches
in der Selbstkostenrechnung stets vollständig abzusehen.
Bei den Dampf m e n g e n liegen dagegen die Verhält-

Diese Tabelle muß bei den Stellen, welche bei der Annahme der Aufträge, Ausstellung der Ordrezettel, Waren-Versand usw. zu tun haben, deponiert sein.

Jeder Zugang und jede Veränderung wird diesen Abfertigungstellen auf einem Merkblatt, das nach Kenntnisnahme unterschrieben zurückkommt, mitgeteilt. Hierfür ist die Buchhaltung verantwortlich, sonst hat die Sache keinen Zweck.

Die Tabelle der „Zahlungschwachen“ muß bei den Abfertigungstellen der Aufträge das Verständnis für eine vorsichtige Kreditgewährung wecken, indem sie immer wieder vor Augen führt:

Es können Verluste eintreten.

Für die Ausfertigung der Tabelle habe ich folgende Zusammenstellung vorgesehen:

Es werden alle Kunden aufgenommen, die sich in einem gewissen Zeitraum — etwa 3—5 Jahre zurückliegend — als zahlungsschwach erwiesen haben.

Der Auszug geschieht zweckmäßig aus den Kontokorrent-Registern alphabetisch geordnet.

Zwischen jedem Buchstaben werden einige Zeilen freigelassen für Nachträge.

Jeder Abnehmer, der im Konkurs- oder Vergleichsverfahren steht, bzw. gestanden hat, oder einmal Zahlungsbefehl bekommen hat und schließlich verklagt werden mußte, wird rot unterstrichen, was bedeutet, daß diesen Kunden nur gegen bar bei etwaigen Neubestellungen geliefert werden darf.

Außerdem wird in einer besonderen Spalte ein Merkzeichen angegeben, was abgekürzt mit einem Buchstaben erfolgen kann und bedeutet:

- O = Offenbarungseid geleistet,
- V = Vergleichsverfahren,
- K = Konkursverfahren,
- P = Prozeß schwebt,
- Z = Zahlungsbefehl erhalten,
- N = hat Nachnahme bzw. Postaufträge verweigert,

nisse anders. Man muß wissen, wo das gesamte Speisewasser geblieben ist. Im vorliegenden Falle sind, unter Zugrundelegung erdachter Zahlen, aus 10 700 m³ Speisewasser folgende Dampfmengen erzeugt worden:

10 000 t = 93,46%,	abgegeben an andere Abteilungen, sowie
600 t = 5,61%,	abgegeben zum Antrieb der Speisewasserpumpe
zus. 10 600 t = 99,07%	nutzbar, weiter sind
100 t = 0,93%	in Verlust geraten, mithin
total 10 700 t = 100,00%	

Die ermittelten Prozentsätze geben einen unentbehrlichen Vergleich mit der Vorzeit. Wenngleich Auswertungen anderer Art für dieses Thema mehr oder weniger nicht von Belang sind, so sollen die naheliegendsten doch hier herausgegriffen werden. Von Wichtigkeit ist die Kenntnis folgender Einheitswerte:

1. Brennstoff-Verbrauch..... = a) in der Stunde, und
b) in der Stunde auf 1 qm Rostfläche,
2. Speisewasserverdampfung = a) in der Stunde, und
b) in der Stunde auf 1 qm Kesselheizfläche,
3. Verdampfungsziffer..... = Speisewassermenge, geteilt durch Brennstoffverbrauch,
4. Belastung..... = Dampfmenge, geteilt durch Heizflächen - Quadratmeter-Stunden,
5. Ausnutzungsfaktor..... = mögliche Dampferzeugung im Verhältnis zur wirklichen Dampferzeugung.

Die Heizflächen-qm-Stunden sind das Produkt aus Heizfläche mal Betriebstunden.

Genau so,

wie bei der Dampfkosten-Verrechnung, liegen die Verhältnisse bei der Ermittlung der Kosten des elektrischen Stromes.

R = hat Wechsel zurückgehen lassen,
U = unpfändbar.

Diese Unterrichtung ist kurz und nachhaltig.

Bei den andern, nicht besonders gekennzeichneten „Zahlungsschwachen“ muß vor Ausführung eines Auftrages der Stand des Kontos nachgeprüft werden.

Ergibt sich daraus, daß noch alte Posten offen stehen, so bleibt die Notwendigkeit, den Kunden an die vergangene Zahlung zu erinnern und dann erst zu liefern, wenn eine alte Schuld abgetragen worden ist.

Selbstverständlich wird der zahlungsschwache Abnehmer für Anschaffung sorgen, wenn er die neue Ware benötigt.

Ein weit verbreiteter Irrtum ist die Annahme, durch Stempelaufdruck auf den Rechnungen über

„Eigentumsvorbehalt bis zur Bezahlung“
sei die Kreditfrage gelöst.

Dieser Vermerk hat nur dann Berechtigung und rechtliche Folgen für den Käufer, wenn der Eigentumsvorbehalt — ebenso wie der Gerichtstand — vorher vereinbart wurde.

Es ist ferner zu bedenken, daß das Gesetz den zahlungsschwachen Schuldner in Schutz nimmt und insofern dem Verkäufer damit die Pflicht auferlegt, sich gegen sorglose Kreditgewährung selbst zu schützen.

Ein Betrugsfall ist dem gerissenen Kreditschwindler kaum nachzuweisen.

Selbst der Eigentumsvorbehalt bei Kommissionsware genügt nicht und schützt nicht vor Verlusten!

Es ist nicht einmal strafbar, den Erlös aus Kommissionsware zur Abdeckung anderer dringender Schulden zu verwenden, wenn der Schuldner unter Zwang steht, z. B. beim Besuch des Gerichtsvollziehers.

Johann Kreuder.

Auch hier bleibt der Stromverbrauch für die Zentrale selbst außer Betracht. Wie im Kesselbetrieb Dampfverluste durch Undichtigkeit und dergleichen entstehen, so gibt es im elektrischen Betrieb Stromverluste. Bei Fernleitungen z. B. können Leitungsverluste bis 1/10 der gesamten Stromerzeugung eintreten. Da bekanntlich die Strommenge an der Verbrauchsstelle gemessen wird, so fallen bis dahin sämtliche Stromentweichungen der Zentrale zur Last. Man wird also auch in diesem Betrieb die gesamten Erzeugungskosten nur auf die wirklich abgegebenen Strommengen umlegen. Eigenverbrauch und Verlust scheiden daher zunächst vollständig aus. Später natürlich bei Auswertung der Erzeugung an sich, ist genau so zu verfahren wie bei Dampf. Mithin sind dann nicht nur die abgegebenen Mengen in Berücksichtigung zu ziehen, sondern auch die selbstverbrauchten und entwichenen. Neben diesen Ermittlungen ist eine Orientierung über die Ausnutzung der Stromerzeugungs-Anlage ein unbedingtes Erfordernis.

Hierzu ein Rechenbeispiel.

Angenommen, es betragen:

1. die Soll-Leistung pro Laufstunde 500 kWh,
 2. die Ist-Leistung a) insgesamt 15 000 kWh,
b) Laufzeit insgesamt 100 Stunden
c) Laufzeit pro Stunde 150 kWh,
 3. die Anzahl der Monatsbetriebstunden (30×24) 720 Stunden
- dann ergeben sich folgende Faktoren:

1. Laufzeit	$\frac{100 \times 100}{720} = 14\%$
2. Belastung	$\frac{150 \times 100}{500} = 30\%$
3. Gesamtausnutzung	$\frac{14 \times 30}{100} = 4,2\%$

Albert Heimbach.



Ratschläge aus der Steuerpraxis in Reich und Ländern

Wie wird zur Ermittlung des gemeinen Wertes abgeschrieben?

Mit den folgenden Ausführungen, die manchem Leser hinsichtlich der Begriffe Teilwert, Einzelwert und Zwischenwert sicher neu sind und hierüber Klarheit bringen wollen, wird zunächst die Veröffentlichungsreihe über die Abschreibungen geschlossen.

Die interessanten Entscheidungen, die hier mit Rücksicht auf die praktische Nutzbarmachung genau bezeichnet sind, bieten Gelegenheit, die Steuerbilanzen auf etwaige Fehler oder noch geltend zu machende Vorteile hin durchzusehen.

1. Was ist gemeiner Wert?

a) Darüber sagt das Gesetz:

Im Gegensatz zu den Absetzungen für Abnutzung, die in der Regel nur auf Anlagewerte vorzunehmen sind, erstrecken sich die Abschreibungen auch auf die umlaufenden Werte, also u. a. auf Forderungen und Vorräte.

Gem. § 19 EStG. ist bei Ermittlung des gemeinen Wertes von Gegenständen, die nicht zum Verkauf bestimmt sind, nicht der bei der Veräußerung jedes Gegenstandes im einzelnen erzielbare Preis zu ermitteln, vielmehr ist davon auszugehen, daß der Gegenstand auch fernerhin der Fortführung des Betriebs dient, dem er zur Zeit der Bewertung angehört.

An Stelle des gemeinen Werts kann der Steuerpflichtige den Anschaffungs- oder Herstellungspreis unter Abzug der nach § 16 Abs. 2 bis 4 zulässigen Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung einsetzen. Ist ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis nicht gegeben, so gilt als solcher der Betrag, der für den Gegenstand im Zeitpunkt seines Erwerbes durch den Steuerpflichtigen unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen hätte aufgewendet werden müssen.

Nach § 138 RAO. wird der gemeine Wert durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse nicht zu berücksichtigen.

Nach § 137 RAO. ist jede wirtschaftliche Einheit für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen.

Nach § 139 RAO. wird bei der Bewertung von Vermögen, das einem Unternehmen gewidmet ist, in der Regel von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Unternehmen bei der Veräußerung nicht aufgelöst, sondern weitergeführt wird.

§ 12 RBew.VSt.DB. sagt für die Vermögensteuer, daß dem gemeinen Wert im Sinne des § 31 Abs. 1 u. 2 des Vermögensteuergesetzes der Anschaffungs- oder Herstellungspreis, gegebenenfalls nach Abzug eines angemessenen Abnutzungsbetrages gleichzustellen ist, und zwar dann, wenn die Anschaffung oder Herstellung nach dem 31. Dezember 1923 erfolgte.

Nach RFH. U. vom 20. 2. 1930 (III A 286/29 RStBl. 1930, S. 286) und vom 18. 6. 1930 (III A 110/30 RStBl. 1930, S. 532) räumt der § 12 RBew.VSt.DB. kein Wahlrecht zwischen dem gemeinen Werte und Anschaffungs- oder Herstellungspreis ein. Wenn gemeiner Wert und Anschaffungs- oder Herstellungspreis sich nicht decken, dann ist stets der gemeine Wert zugrunde zu legen. Denn der § 12 enthält nur eine Vermutung, daß gemeiner Wert und Anschaffungs- und Herstellungspreis seit 1924 sich decken. Wird diese Vermutung widerlegt, dann kommt nur der gemeine Wert in Frage. (Vgl. hierzu RFH. U. v. 18. 6. 1930, III A 271/29 RStBl. 1930, S. 534.)

b) Vom Teil-, Einzel- und Zwischenwert.

Gemeiner Wert ist für Gewerbebetriebe der sogen. Teilwert, d. h. der Wert, den die einzelnen Gegenstände im Rahmen des Betriebes auch für einen Käufer darstellen; also der Geldbetrag, den der Käufer bei Verteilung des Kaufpreises auf die einzelnen Gegenstände aufwenden würde.

In der Regel spricht die Vermutung dafür, daß der Kaufmann im allgemeinen nichts Nutzloses aufwendet, daß entsprechende Aufwendungen auch entsprechend erhöhten Teilwert zur Folge haben. (RFH. U. vom 12. 3. 1930, VI A 140/29 RStBl. 1930, S. 309.)

Bei Bestimmung des gemeinen Wertes im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 EStG. kann von den Wiederbeschaffungskosten ausgegangen werden.

Im allgemeinen spricht die Vermutung dafür, daß der Anschaffungs- oder Herstellungspreis von Gegenständen des Betriebsvermögens im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung gleich dem gemeinen Werte (Teilwert) ist.

Bei Gegenständen des Anlagekapitals

entspricht der um die Abnutzungsabsetzungen verminderte Anschaffungs- oder Herstellungspreis dem Teilwert.

Die schlechte Geschäftslage, Unrentabilität bzw. Ertraglosigkeit eines Unternehmens,

der Verlust der Kundschaft, das Sinken der Wiederbeschaffungskosten, die Überholung durch technische Neuerungen usw. kommen als wertmindernd in Betracht. In diesem Falle kann der gemeine Wert unter den Wiederbeschaffungskosten liegen.

Ein aktiviertes, aber ungeschütztes Verfahren kann schon durch eine

drohende Konkurrenzgefahr

im Werte gemindert werden.

Im allgemeinen ist der Berechnung des gemeinen Wertes der Preis zugrunde zu legen, der bei einer Veräußerung eines Unternehmens an einen Erwerber, der den Betrieb weiter fortführen will, im ganzen für die einzelnen Gegenstände in Rechnung zu stellen wäre.

Der § 19 EStG. schließt es jedoch aus, die Minderung des Einzelverkaufswertes zu berücksichtigen, die erfahrungsgemäß regelmäßig in dem Augenblick einzutreten pflegt, in dem ein Gegenstand aus dem Handel ausscheidet und vom Verbraucher in Benutzung genommen wird.

Der Umstand, daß für den Gegenstand selbst nach kurzer Benutzung nicht mehr der angelegte Preis gezahlt wird, ist für die Berechnung des gemeinen Wertes nicht maßgebend (Einzelwert).

Bei einem zu einer Wirtschaftseinheit gehörenden Gegenstand ist also zu unterscheiden zwischen der Werte, den der Gegenstand als Teil der Wirtschaftseinheit hat (Teilwert), und dem Werte, den er aus im Zusammenhange herausgerissen, für sich haben würde (Einzelwert).

Der beste Weg zur Ermittlung des Teilwertes

ist in der Regel der, daß man zunächst den Wiederbeschaffungswert ermittelt — wofür wiederum die tatsächlichen Anschaffungspreise von Bedeutung sein können —. Bei schlechter Geschäftslage ist dann noch die Unrentierlichkeit des Betriebes sowie des hier. Gegenstandes im Betriebe zu berücksichtigen. Geht das Unternehmen also nicht gut, dann wird der Teilwert in der Regel zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Einzelwerte liegen (Zwischenwert) und geht mit letzterem zusammenfallen. (RFH. U. v. 14. 12. 2. Bd. 20, S. 87 u. v. 17. 9. 30 VI A 1582 StW. Dez. 1930 Ergänzung Heft 3 Nr. 1358.)

Was die Außenstände anbelangt,

so sind sie in der Bilanz nicht mit ihrem Nennwerte, sondern mit ihrem wirklichen Werte einzusetzen.

Nach den Bestimmungen des EStG. sind nicht nur die tatsächlich uneintreibbaren Forderungen abzuschreiben, sondern es sind auch die zweifelhaften Forderungen bei der Bilanzierung mit ihrem wahrscheinlichen Wert zu berücksichtigen. (Vgl. § 40 HGB.) Wenn außer der Abschreibung der bereits feststellbaren Ausfälle eine solche für zweifelhafte Außenstände vorgenommen wird, so ist dies steuerlich nicht anzufechten. Für die Beurteilung der Höhe der Abschreibungen ist der subjektive Standpunkt des ordentlichen, die Gesamtverhältnisse verständlich erwägenden, vorsichtigen Kaufmanns maßgebend.

Eine Forderung, bei deren Eingang eine Umsatzsteuerschuld entsteht, ist um deren Betrag weniger wert als eine gleich sichere, bei der dies nicht der Fall ist. (RFH. U. v. 30. 11. 27 VI A 551/27 RStBl. 28, S. 48.)

Dem Ermessen des Kaufmanns

ist zwar bei Beurteilung der Forderungen nach ihrem rechtlichen Bestand und nach ihrer Einbringlichkeit hin ein gewisser Spielraum gelassen, die Behörde hat jedoch das Nachprüfungsrecht, ob sich der Kaufmann mit seiner Bewertung in Widerspruch zu allgemeinen Erfahrungssätzen setzt oder nicht. (RFH. U. v. 10. 4. 29 VI A 275/29 RStBl. 29 S. 567.)

1. Vom Gruppen- und Gesamtwert.

Der Grundsatz der Einzelbewertung schließt die Zusammenfassung gleichartiger Gegenstände zu gruppenweiser Bewertung nicht aus. (RFH. U. v. 15. 6. 26 I A 151/26 u. Bd. 19, S. 233.)

Der § 19 EStG. steht der Bewertung gleichartiger Gegenstände verschiedenen Alters in einem Betrage nicht entgegen. Es muß jedoch auf das verschiedene Alter Rücksicht genommen werden, soweit die Altersunterschiede das Verhältnis der gemeinen Werte der einzelnen Gegenstände beeinflussen. Nach Strutz Bd. 2 S. 36 wird bei Vorhandensein größerer Altersunterschiede in der Regel nur eine Zusammenfassung der gleichaltrigen Gegenstände oder

die Berechnung eines Durchschnittsalters

nach folgender Formel möglich sein:
 x Gegenstände im Alter von y Jahren, z Gegenstände im Alter von u Jahren.

Das Durchschnittsalter errechnet sich dann

$$\frac{x \cdot y + z \cdot u}{x + z}$$

Sind jedoch die Gegenstände in der Bilanz bereits mit ihrem gemeinen Werte gemäß § 19 EStG. eingesetzt, dann ist natürlich weder eine Sammel- noch eine Einzelabschreibung weiter zulässig, da dadurch ja ein niedrigerer als der gemeine Wert errechnet werden würde. (Bd. 19 S. 227, Bd. 21 S. 186 u. Bd. 18 S. 120.)

2. Auf den gemeinen Wert abschreiben.

Nach RFH. U. v. 17. 10. 1929 VI A 944/29 RStBl. 1929 S. 664 können Abschreibungen, Absetzungen für Abnutzung, wenn der Steuerpflichtige an Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises am Ende eines Wirtschaftsjahres auf den gemeinen Wert (Teilwert) oder einen zwischen beiden liegenden Wert übergegangen ist, in der nachfolgenden Zeit auch vom gemeinen oder Zwischenwert gemacht werden. (Vgl. RFH. U. v. 17. 4. 29 A 196/29.)

Ist ein Steuerpflichtiger gemäß § 20 EStG. für den Abschluß des Steuerabschnittes an Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises den niedrigeren gemeinen Wert oder einen Zwischenwert angesetzt, so kann er von diesem Werte künftig Absetzungen vornehmen.

Will er bei den Absetzungen vom ursprünglichen Anschaffungswert bleiben, so dürfen solche Absetzungen erst wieder zu lassen werden,

wenn der Anschaffungswert durch die Absetzungen unter den gemeinen Wert gesunken ist.

Folgendes Beispiel soll diesen Gedanken näher erläutern.

RM.
 Eine Maschine ist am 1. I. 1925 angeschafft für 100 000.-
 Die Lebensdauer beträgt 20 Jahre.
 Am 31. 12. 1929 steht die Maschine in der Bilanz mit einem gemeinen Werte von 40 000.-
 Berücksichtigt man lediglich die Absetzungen für

Abnutzung, dann stände die Maschine in der Bilanz am 31. 12. 1929 mit 75 000.-
 RM. 100 000.- — 25 000.- (5 J. × 5000.- A.f.A.)
 Der Kaufmann hat nun die Wahl, vom Jahre 1930 ab entweder von RM. 40 000.- abzuschreiben und zwar entsprechend der Restlebensdauer der Maschine von 15 Jahren, rd. 7% pro Jahr 2 800.-
 oder aber vom Gesamtwert von RM. 100 000.- abzuschreiben, von der Zeit ab, wo die Absetzungen für Abnutzung den Gesamtwert auf RM. 40 000.-, also um RM. 60 000.- gemindert haben. Das wäre am 31. 12. 37 der Fall. (12 Jahre × 5000.- A.f.A. = RM. 60 000.-).
 Am 31. 12. 36 beträgt in diesem Falle der Buchwert 40 000.-
 Erstmals am 31. 12. 1937 kann nach dieser Berechnungsweise die übliche Absetzung für Abnutzung von RM. 100 000.- entsprechend der Gesamtlebensdauer von 20 Jahren vorgenommen werden, also 5% im Jahre = 5 000.-

3. An welchem Zeitpunkt bewerten?

Für die Berechnung des gemeinen Wertes der einzelnen Gegenstände ist der Schluß des Steuerabschnittes, der sogenannte Steuerbilanzstichtag und nicht der Tag der Bilanzstellung bzw. der Bilanzgenehmigung maßgebend. Es sind daher nicht die Verhältnisse zu berücksichtigen, wie sie sich später tatsächlich gestaltet haben, sondern wie sie am Bilanzstichtage mit hinreichender Sicherheit vorzusehen waren. (RFH. U. Bd. 7 S. 142.)

Zukünftige Ereignisse können evtl. auf den gemeinen Wert schon im voraus einwirken, wenn bereits am Bilanzstichtage mit einer in der Zukunft bevorstehenden, nachteilig wirkenden Veränderung zu rechnen ist, und zwar ist hierfür wiederum das Urteil eines vorsichtig rechnenden Kaufmannes maßgebend, der unter verständiger Würdigung aller Verhältnisse, die bereits vorlagen oder mit hinreichender Sicherheit vorzusehen waren, den gemeinen Wert des Gegenstandes einschätzt. (RFHE. Bd. 7 S. 132, 142, 144 und Bd. 4 S. 287.)

Wertveränderungen, die jedoch erst in einer dem Bilanzstichtage nachfolgenden Zeit eingetreten sind, und die am Bilanzstichtage auch noch nicht berücksichtigt werden konnten, haben unberücksichtigt zu bleiben.

Bei Betrieben, die erfahrungsgemäß den Gebrauchswert einer Maschine nur zu einem Teile ausnutzen, und sie zur weiteren Verwendung an minder qualifizierte Betriebe zu einem erheblichen Teile des Anschaffungspreises verkaufen, ist zur Ermittlung der jährlichen Absetzungsquote außer der zu ermittelnden Zahl der Absetzungsjahre noch der Schrottwert von Bedeutung oder der Wert, den der Gegenstand beim Ausgang aus dem Betrieb des Steuerpflichtigen noch hat.

Die jährliche Absetzung ist in diesem Falle nach Parow—Bilanzen I S. 172:

$$\frac{\text{Anschaffungskosten — Endwert}}{\text{Zahl der Benutzungsdauer}}$$

Angenommen, ein Unternehmer verkaufte seine Maschinen nach 20 Jahren, obwohl sie noch verwendungsfähig sind, an einen Unternehmer, der sie noch weitere 20 Jahre gebraucht, mit $\frac{1}{5}$ des Anschaffungspreises, so daß der Güterverzehr $\frac{4}{5} = 80\%$ beträgt. Würde während der 20-jährigen Benutzungsdauer der Maschinen im Betriebe des erstgedachten Unternehmers eine Absetzung auf 0 RM., also eine jährliche Absetzung von 5%, vorgenommen, so würde 20 Jahre lang zum Vorteil des Pflichtigen jedes Jahr eine um 1% zu hohe Absetzung vorgenommen, aber im 21. Jahre zum Nachteil des Pflichtigen ein Gewinn in Höhe von 20% des Anschaffungswertes sich ergeben, der in diesem Jahre in Wirklichkeit nicht erzielt wäre. Der Verkaufserlös stellt in Wirklichkeit nichts anderes dar als das Entgelt für den Restwert der ausscheidenden Maschinen. Es sind also richtigerweise jährlich 5% von 80% des Anschaffungspreises, oder was auf das gleiche hinausläuft, 4% vom Gesamtwert abzusetzen. (RFH. U. v. 30. 9. 30 I A 781 StW. 1930 Nr. 1349.)

Regierungsrat Dr. Eugen Müller.



Leitsätze für Steuerstreitfälle

Rund um die neuesten Entscheidungen für den Praktiker (9)

Steuerbescheide nachprüfen!

1. Forderungsverzicht (insbesondere bei Einmangengesellschaft).

Der Verzicht eines Gläubigers auf seine Forderung kann nicht als eine Verfügung des Gläubigers über die Forderung im Sinne einer Einnahme angesehen werden, auch nicht wenn er die Forderung zugunsten der Gesellschaft aufgibt. Hat er aber nicht ganz verzichtet, sondern die Forderung nur stillschweigend bei der Gesellschaft bis auf weiteres stehen lassen, so kann in Frage kommen, ob der Gläubiger fortan nicht so dasteht, wie wenn er die Forderung bei einer Bank angelegt hätte. Das wäre insbesondere bei Einmangengesellschaften möglich. (U. v. 3. 9. 1930 VI A 1481/30 EStG. § 11.)

2. Unterschlagungen eines Angestellten.

Durch Unterschlagungen, die ein Angestellter einer Offenen Handelsgesellschaft in der Weise begangen hat, daß er von der Gesellschaft empfangenes Geld oder Schecks, mit denen er Steuerschulden der Gesellschafter bezahlen sollte, für sich verwandte, wird die Gesellschaft geschädigt, ohne daß sie sich an den Gesellschaftern regressieren könnte, und es handelt sich um einen abzugsfähigen Betriebsverlust der Firma. Anders wäre die Sache, wenn der Angestellte von den Gesellschaftern den Auftrag gehabt hätte, sich von der Gesellschaftskasse Geld geben zu lassen und damit Steuerschulden der Gesellschafter zu bezahlen. (U. v. 8. 8. 1930 VI A 1330/30 EStG. § 13.)

3. Gut geschriebene Vergütungen.

Vergütungen eines Angestellten, die zunächst nicht ausgezahlt, sondern gutgeschrieben werden, können als zugeflossene Einnahmen nicht angesehen werden, bevor der Angestellte darüber verfügen durfte oder aus den Umständen geschlossen werden kann, daß er selbst das Stehenbleiben im Geschäft verfügt hat. (U. v. 3. 9. 1930 VI A 1467/30 EStG. § 11.)

4. Handelsbilanz — Steuerbilanz.

Eine Gesellschaft, die eine von der Handelsbilanz abweichende Steuerbilanz besitzt, ist an ihre geschäftlichen Maßnahmen und Beschlüsse nicht nur für die Handelsbilanz, sondern auch für die Steuerbilanz gebunden. Diese Regel muß aus Billigkeitsgründen dann eine Ausnahme erleiden, wenn es einer Gesellschaft nicht möglich war, in einer für die Handelsbilanz gefaßten Entschließung auch die Steuerbilanz zu berücksichtigen. (U. v. 20. 11. 1930 I A 150/30 EStG. § 13.)

5. Grundstückbeteiligung von Ausländern.

a) Vergütungen, die bei beschränkter Steuerpflicht eines Ausländers für die Verwaltung inländischer Häuser an Familienangehörige gezahlt werden, sind in der Regel nicht abzugsfähig. (U. v. 3. 9. 1930 VI A 140/30 EStG. § 18.)

b) Sind Grundstücke einer inländischen Erwerbsgesellschaft zugunsten von Ausländern mit Scheinhypotheken belastet und werden diese Hypotheken mit Mitteln ab-



Praktische Rechtsschule / (Lösung der Rechtsaufgabe Nr. 1.)

Bei Stellung der Aufgabe wurde betont, daß es sich hier um 2 Fragen handelt, die in der Praxis außerordentlich häufig vorkommen. Die Schwierigkeit der Beurteilung ergibt sich daraus, daß insgesamt nur 7 Lösungen eingingen. Um so mehr ist zu empfehlen, daß die nachstehend veröffentlichte Lösung von den Praktikern besonderen Interesses gewürdigt wird.

1 beste Lösung sandte ein Heinrich Starkmann, G.;

2 weitere Lösungen von Herbert Blümel, B. und Paul Panke, H. waren als richtig zu bezeichnen.

Die drei Einsender dieser Lösungen erhielten die ausgesetzte Buchprämie.

4 weitere Lösungen waren mehr oder weniger unrichtig.

Unterlassung der Unfallanzeige / Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers.

Jeder Betriebsunternehmer hat gemäß § 1552 der Reichsversicherungsordnung jeden Unfall in seinem Betrieb anzuzeigen, wenn durch den Unfall ein im Betrieb Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird. Der Unfall ist binnen 3 Tagen anzuzeigen, nachdem der Betriebsunternehmer ihn erfahren hat. Der Versicherungsträger leitet von sich aus das Entschädigungsverfahren bei der zuständigen Berufsgenossenschaft von Amts wegen ein. Hierbei ist wesentlich, daß nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung der Verletzte selbst, und zwar spätestens zwei Jahre nach dem Unfall, seinen Entschädigungsanspruch anmelden muß, sofern nicht von Amts wegen der Unfall festgestellt wird. Es genügt demnach nicht, wenn die Unfallmeldung rechtzeitig vom Arbeitgeber vorgenommen worden ist. Die Berufsgenossenschaft hat wohl das Recht, aber keine Pflicht, das Rentenverfahren auf Grund der Anzeige seitens des Arbeitgebers einzuleiten.

Der Unfallverletzte wird daher gut tun, wenn er neben der Anzeige durch seinen Arbeitgeber die fristgemäße Meldung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft vor-

nimmt, falls nicht inzwischen von Amts wegen die Entschädigung festgestellt worden ist. Wenn die zweijährige Frist verstrichen ist, kann nämlich nur unter ganz besonderen Voraussetzungen der Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden.

Wie ist nun die Rechtslage, wenn der Unfallverletzte seinen Betriebsunfall rechtzeitig seinem Arbeitgeber meldet, der die Weitergabe der Unfallanzeige unterläßt? In dieser Frage hatte sich vor kurzem das Reichsarbeitsgericht zu beschäftigen, dessen Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall glaubte der Unfallverletzte, bei der Durchführung einer Entschädigungsansprüche erfolgreich zu sein, da er seinen Betriebsunfall seinem Arbeitgeber gemeldet hat. Die Rentenansprüche wurden jedoch erst später als zwei Jahre nach dem Unfall von dem Verletzten gestellt und sind aus dem Hinblick auf die eingetretene Verjährung abgelehnt worden.

Daraufhin forderte der Unfallverletzte von seinem Arbeitgeber mit der Begründung Schadenersatz, daß der Arbeitgeber die Unfallanzeige nicht weitergegeben hat, obwohl die Reichsversicherungsordnung ihn bei Strafe hierzu anhalte.

gelöst, die durch Aufnahme von Hypotheken bei deutschen Banken beschafft werden, so sind zwar die bei Aufnahme der neuen Hypotheken entstandenen Verluste Werbungskosten, aber die Abführung der Gelder an den angeblichen ausländischen Gläubiger kann sich als Schenkung oder als verdeckte Gewinnverteilung darstellen. (U. v. 23. 10. 1930 I A 539/29 EStG. § 13.)

c) Bei einem beschränkt steuerpflichtigen Ausländer ist für die Berechnung der Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden der gemeine Wert zum 1. Januar 1925 (§ 110 EStG.) auf Grund und Boden und Gebäude in dem Verhältnis zu verteilen, in dem am 1. Januar 1925 der Wert des Grund und Bodens allein zu dem Wert des darauf stehenden Hauses stand. Der Vorkriegswert und der Friedens-Feuerkassenwert spielen dabei keine Rolle. (U. v. 3. 9. 1930 VI A 140/30 EStG. § 110.)

6. Für Landwirte.

a) Wenn Söhne im Betrieb eines Landwirts mitarbeiten, ist in der Regel trotz Abschluß eines besonderen Arbeits- oder Gewinnbeteiligungsvertrages wegen des Gebots, die Verhältnisse in ihrer typischen Gestaltung zu erfassen, weder Mitunternehmerschaft noch ein Arbeitsvertrag anzunehmen. (U. v. 17. 7. 1930 VI A 967/30 EStG. § 26.)

b) Ist ein Landwirt nach Durchschnittssätzen zu veranlagten, so bilden zunächst nur diese, nicht aber auch Teilaufzeichnungen des Steuerpflichtigen die Grundlagen der Schätzung. Will der Pflichtige eine abweichende Schätzung herbeiführen, so müssen bezüglich der Angaben und Belege, mit denen der Pflichtige die auf den Durchschnittssätzen aufgebaute Schätzung angreifen will, strenge Anforderungen gestellt werden. (U. v. 25. 10. 1930 VI A 1553/29 S. EStG. § 26.)

7. Renten und Ruhegehaltsleistungen.

a) Geldleistungen an Angehörige, die in rechtlich bindender Weise übernommen, aber mit Rücksicht auf das Angestelltenverhältnis des Verpflichteten nur für eine bestimmte, geringere Anzahl von Jahren zugesichert sind,

gelten nicht als Renten und dauernde Lasten im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 3. (U. v. 23. 7. 1930 VI A 1124/30 EStG. § 15 Abs. 1 Nr. 3.)

b) Eine Unterhaltsrente für eine Schwägerin, die ohne rechtliche Bindung, z. B. unter Vorbehalt des Widerrufs, geleistet wird, kann vom Einkommen nicht abgesetzt werden.

Auch eine Ausstattungsrente, die zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht zugesagt ist, ist nicht abziehbar. (U. v. 10. 9. 1930 VI A 485/30 EStG. § 15 Abs. 1 Nr. 3.)

c) Die in Erfüllung einer privatrechtlich eingegangenen Rentenverpflichtung erfolgten Leistungen eines objektiv Unterhaltsverpflichteten gegenüber einem Unterhaltsberechtigten sind grundsätzlich als Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 3 EStG. anzusehen. Darauf, ob die subjektiven Voraussetzungen eines Eintritts der Unterhaltspflicht (Angemessenheit, Bedürftigkeit) vorliegen, kommt es für die einkommensteuerrechtliche Beurteilung nicht an. (U. v. 25. 10. 1930 VI A 779/30 S. EStG. § 15 Abs. 1 Nr. 3.)

d) Ruhegehaltsleistungen des Arbeitgebers, die wegen Leistungsfähigkeit einer von Beiträgen der Arbeitnehmer gespeisten Pensionskasse gegeben werden, unterliegen dem Steuerabzug. (U. v. 10. 9. 1930 VI A 464/30 EStG. § 36.)

8. Jährliche feste Bezüge statt Gewinne.

Wenn im Jahre 1925 die Gewinnbeteiligung an einem Geschäft durch feste jährliche Bezüge ersetzt wird, so handelt es sich um eine Entschädigung für Aufgabe einer Gewinnbeteiligung im Sinne des § 44 Nr. 1. EStG. (U. v. 2. 8. 1930 VI A 1073/29 EStG. § 44 Nr. 1.)

9. Gewinnschätzung und Entnahmen.

Bei Schätzung des Gewinnes eines Gewerbetreibenden, bei dem der Eigenverbrauch ins Gewicht fällt, darf wegen der Entnahme kein Gewinnzuschlag gemacht werden. (U. v. 25. 6. 1930 VI A 438/30 EStG. § 29.)

Das Reichsarbeitsgericht wies die Klage ab und bemerkte, daß für den Unfallverletzten die Anmeldepflicht besteht, wenn die Entschädigung nicht von Amts wegen eingeleitet wird. Der Unfallverletzte habe also durch eigenes Verschulden, nämlich wegen Unterlassung der Anmeldung, die Ansprüche verjähren lassen. Überdies wies das Reichsarbeitsgericht darauf hin, daß die Meldepflicht des Arbeitgebers gemäß § 1556 der Reichsversicherungsordnung nur eine Ordnungsvorschrift darstelle, deren Erfüllung das amtlich einzuleitende Entschädigungsverfahren nicht zwingend zur Folge habe. (Reichsarbeitsgericht RAG. 499/29.)

Was muß der Geschäftsmann von der Einreichung eines Arrest-Gesuches wissen?

Es wird vielen nicht bekannt sein, daß die Erwirkung eines Arrestes auch beim Landgericht ohne Mitwirkung des Rechtsanwaltes angestrengt werden kann. Der Arrest bewirkt die Sicherstellung des Gläubiger-Anspruches gegen den Schuldner, und er ist daher bei langwierigen Prozessen eine gute Waffe gegen sehr unsichere Schuldner, da die Pfändung vorgenommen werden kann, die aber keine Versteigerung bedingt. Es ergibt sich der Vorteil, daß eine fruchtlose Vollstreckung im Anschluß an das erwirkte Urteil nicht zu befürchten ist, die häufig heutzutage zu verzeichnen ist. Falls die Pfändung erfolglos bleibt, kann die Leistung des Offenbarungseides begehrt werden. Der Gläubiger wird den Erfolg des Arrestes dahin prüfen, ob der Hauptprozeß, in dem natürlich der zugelassene Rechtsanwalt des fraglichen Landgerichts die förmliche Klage zu vertreten hat, angestrengt wird oder nicht, wenn also die Vollstreckung auf Grund des Arrestes ergebnislos ausgefallen ist, um weitere Unkosten zu sparen. In manchen Fällen kann der Geschäftsmann auch bei negativem Ausgang der Vollstreckung auf die Durchführung des Prozesses Wert legen, um einen Schuldtitel gegen den Schuldner zwecks Unterbindung der Verjährung der Forderung zu erhalten, denn rechtskräftige Urteile verlieren ihre Gültigkeit erst nach 30 Jahren.

Wann ist nun und für welche Ansprüche ein Arrest zugelassen? Für gegenwärtige und zukünftige Geldfor-

derungen, die nicht unbedingt fällig zu sein brauchen. Handelt es sich hingegen um eine Herausgabe von Sachen, so ist der Erlaß einer einstweiligen Verfügung nachzusuchen, deren Voraussetzungen analog denen des Arrestes sind. Die Höhe der Forderung bestimmt nicht das Gericht, so daß der Arrest bei einem Objekt über 500 Rm., für das an sich das Landgericht zuständig ist, bei dem Amtsgericht beantragt werden kann, in dessen Bezirk sich der mit Arrest zu belegenden Gegenstand befindet. Man kann aus diesem sogenannten „beschränkten Arrest“ nur die Vollstreckungshandlungen in dem betreffenden Amtsgerichtsbezirk vornehmen; man kann aber auch den Arrest beim Gericht der Hauptsache beantragen, der die Vollstreckung in ganz Deutschland einschließt. Hier kommt als Gericht der Hauptsache der Wohnbezirk des Schuldners in Betracht und zwar das Amtsgericht bis zur Summe von 500 Rm. und das Landgericht hierüber hinaus.

Man unterscheidet einen „dinglichen Arrest“ hinsichtlich des Vermögens und den „persönlichen Arrest“ bezüglich Verhaftung des Schuldners.

Für den Antrag ist die Arrestforderung glaubhaft nachzuweisen; es wird somit zweckmäßig sein, wenn eine genaue Rechnung über die Schuld des Beklagten dem Antrage beigefügt wird, deren Richtigkeit von einem Beamten des Geschäftes gegebenenfalls „eidesstattlich“ versichert wird. Ferner ist eine stichhaltige Begründung für den Arrest zu geben, wie z. B. Fluchtverdacht des Schuldners oder Verschleierung der Vermögenslage und ähnliches, wodurch die Vollstreckung aus dem erwirkten Urteil des Hauptprozesses ohne Verhängung des Arrestes fruchtlos gestaltet werden kann.

Nach Verfügung des Arrestes kann man innerhalb eines Monats die Vollstreckung bewirken, und die Durchführung der Pfändung liegt in den Händen des Gerichtsvollziehers.

Der erwirkte Arrest braucht dem Schuldner erst und spätestens innerhalb einer Woche nach der Vollstreckung zugestellt zu werden und überdies in der soeben erwähnten Monatsfrist.

Dr. Ulrich Witt.



Wie steht das Börsen-Barometer?

Im Berichtsabschnitt haben die Steigerungen weitere, zwar langsamere, aber stetige Fortschritte gemacht.

Die im letzten Bericht angegebenen Gewinne haben sich daher wesentlich erhöht.

Hervorgehoben seien:

Wanderer-Werke: um weitere 17,25%, insgesamt also um 29%. (Der empfohlene Einkaufskurs war 28%; für RM. 280.— damaliger Einlage erhält man nunmehr 570.—; mithin bedeutet das eine Steigerung von nicht weniger als rund 105%!)

I.G. f. Farben: um weitere 5,75%, insgesamt also um 28,80%;

Polyphon-Werke: um weitere 16%, insgesamt also um 33,50%;

Lindes Eis: um weitere 12,25%, insges. also um 28,50%;

Germania Portland: um weitere 3,50%, insgesamt also um 26,25% (gegenüber dem Einkaufskurs um 47%!) ;

Dresd.-Leipz. Schnellpressen: von 26,50% auf 43%, insgesamt also um 16,50% (gegenüber dem Einkaufskurs rund 68%!) ;

Dt. Ton- u. Steinz.: von 59% auf 83,50%, insgesamt also um 24,50% (gegenüber dem Einkaufskurs um 100%!) ;
Schubert u. Salzer: um weitere 24,25%, insgesamt also um 56,30%!! (gegenüber dem Einkaufskurs um 98%!)

Bei letzterer Aktie beträgt die tatsächliche Steigerung aber nicht 56,30%, bzw. gegenüber dem Einkaufskurs 98%, sondern: $56,30\% + 7,3\% = 63,6\%$ und gegenüber dem Einkaufskurs $98\% + 7,3\% = 105,3\%$!

Dieses Verhältnis entstand durch den

Dividendenabschlag, der aber nicht zum Ausdruck kam.

Da dieser Umstand für unsere Leser bei der Beurteilung anderer Wertpapiere und deren Bewegung beim Dividendenabschlag von Wichtigkeit ist, wollen wir diesen Fall näher erklären:

Beim Kurs von 168,5% wurde die ausgeschüttete Dividende von 12% abgeschlagen.

Mithin hätte der tatsächliche Kurs	168,5 %
ab Dividende	12,0 %
	<u>156,5 %</u>

betragen müssen. Die Börsennotiz sagte hingegen, daß der Kurs um $3\frac{1}{2}\%$ (auf 165%) gefallen war. In Wirklichkeit ist nach obiger Berechnung, die dem Sachverhalt entspricht, das Papier nicht um $3\frac{1}{2}\%$ gefallen, sondern um $(12\% \text{ minus } 3\frac{1}{2}\%) 8\frac{1}{2}\%$ gestiegen, trotzdem der Kurs niedriger notiert wurde.

Die Erhöhung des Kurses wurde durch den Dividendenabschlag verschleiert!

Als zurückgeblieben sind anzusehen: a) Aktienwerte:

		Dividende,	Kurs	92,50%,	daher Rendite	10,80
Ammendorfer Papier	10%	"	"	129,—%	"	11,0%
Aschaffenburg. Aktienbräu	15%	"	"	78,50%	"	11,0%
Atlaswerke	9%	"	"	47,—%	"	5,0%
Berlin-Neuroder Kunst	4%	"	"	"	"	0,0%
(gegen 0% im Vorjahr)						
Beton und Monier	8%	"	"	79,50%	"	10,7%
Bohrsch-Brauerei	10%	"	"	93,50%	"	9,1%
Brandenburger Elektr., Gas und Wasser	8½%	"	"	92,50%	"	10,1%
(nach 7½% im Vorjahr)						
Dommitzsch Ton	18%	"	"	178,—%	"	10,4%
Dortmunder Aktien-Bräu	17%	"	"	163,25%	"	10,5%
Dortmunder Ritterbräu	20%	"	"	190,—%	"	12,0%
Dresdener Gardinen	6%	"	"	50,50%	"	13,5%
Düsseldorfer Höfel	8%	"	"	59,—%	"	10,9%
J. Eichenb. Wäsche	15%	"	"	137,—%	"	9,2%
Eisenbahn-Verkehrs-Mittel	15%	"	"	163,—%	"	12,8%
(gegen 12% im Vorjahr)						
Fröbel Zucker	8%	"	"	62,—%	"	
(gegen 4½% im Vorjahr)						

Dasselbe geht aus dem Börsenkurs (165%) und jenem hervor, der sich nach Abzug der Dividende ergibt (156,5%).

Genau gerechnet sieht das Bild so aus:

Die ausgeschüttete Dividende beträgt 12% =	RM. 120
davon ab 10% Kapitalertragsteuer	" 12
	<u>RM. 108</u>
hiervon ab der Kursabschlag ($3\frac{1}{2}\%$)	" 35
Daher genaue Kurssteigerung	<u>RM. 73</u>
	oder <u>7,3 %!</u>

Für den Wertpapierbesitzer ist es von Wert, zu wissen, ob sich infolge der Kursbewegung die Dividendenabschläge zum vollen Prozentsatz bzw. darüber oder darunter auswirkten.

Im ersteren Falle wäre der Kurs mit	168,5 %
ab	12,0 %
	<u>156,5 %</u>

notiert worden;

im zweiten Falle (bei rückläufiger Börse oder aus anderen Ursachen):

	168,5 %
ab	12,0 %
	<u>156,5 %</u>
ab Kursverlust etwa	3,5 %
	<u>153,0 %</u>

Der dritte Fall liegt vor!

Was die Börsenlage betrifft,

so ist zu sehen, daß die Bewegung langsamer wird. Obwohl die Wertpapiere noch immer unterbewertet erscheinen, dürfte doch weitere Vorsicht am Platze sein, da wiederum Beunruhigungsmöglichkeiten vorhanden sind; sie können, unterstützt von ungünstigen wirtschaftlichen und politischen Vorgängen zu immerhin empfindlichen Kursabschlägen nach Vorstößen der Baisse führen, was die Werte allgemein herabdrücken würde.

Unsere Leser dürften jedoch auf die dauernden Mahnungen hin die Umlagen inzwischen beendet haben, wodurch den stärksten Rückschlagsmöglichkeiten die Spitze abgebrochen ist.

Für spekulative Anlagen auf kurze Sicht eignet sich eine Reihe von zurückgebliebenen Papieren, welche wir noch nachstehend auführen.

Auf weite Fristen sind Schwankungen und Abschwächungen zu erwarten und man wird gut tun, sich darauf einzustellen.

Soweit reine Spekulation in Betracht kommt, dürfte es sich empfehlen, gute Verdienste zu realisieren und zurückgebliebene Wertpapiere zu kaufen. Kauf und Verkauf nur mit gesetzten Grenzen (limitiert!).

Görlitzer Waggon	12%	Dividende, Kurs 90,—%	daher Rendite 13,3 %
(gegen 10% im Vorjahr)			
Großenhainer Webstuhl	12 1/2%	„ „ 96,50%	„ „ 12,9 %
Hindrichs Auffermann	7%	„ „ 57,—%	„ „ 12,3 %
Holstenbräu	14%	„ „ 125,—%	„ „ 11,2 %
C. M. Hutschenreuter	6%	„ „ 45,—%	„ „ 13,3 %
Jacobsen	6%	„ „ 46,—%	„ „ 13,0 %
Königsberger Lagerhaus	12%	„ „ 115,—%	„ „ 10,4 %
(gegen 6% im Vorjahr)			
Lüneburger Wachsbleiche	6%	„ „ 53,—%	„ „ 11,3 %
(gegen 5% im Vorjahr)			
Motorenfabrik Deutz	5%	„ „ 58,—%	„ „ 8,6 %
(gegen 3% im Vorjahr)			
Ponarth-Bräu	18%	„ „ 160,—%	„ „ 11,3 %
Ruscheweyh	6 1/2%	„ „ 43,—%	„ „ 15,1 %
Sächsische Webstuhl	6%	„ „ 46,—%	„ „ 13,0 %
Schönbusch	12%	„ „ 109,—%	„ „ 11,0 %
Vereinigte Port. Schmischow, Silesia, Frauendorf	15%	„ „ 102,—%	„ „ 14,7 %
Vogtländer Spitzen	11%	„ „ 73,—%	„ „ 15,0 %
Wegelin und Hübner	6%	„ „ 39,—%	„ „ 15,4 %
Wilko Dampf	10%	„ „ 83,—%	„ „ 12,0 %

b) festverzinsliche Werte:

Berliner Hyp.-Komm.-Obligationen S. I	Kurs 95,75%	unkündbar bis 1931, Zinssatz 8%
Braunschweig.-Hann. Hyp.-Goldpf. 1927	„ 86,—%	„ „ 1931, „ 6%
Braunschweiger Goldkomm.	„ 95,25%	„ „ 1931, „ 8%
Braunschweiger Ant. Sch. Goldkomm.	„ 77,—%	„ „ 1928, „ 5%
Frankfurter Pfandbrief B. Goldpf., Em. 4	„ 95,60%	„ „ 1930, „ 8%
Leipziger H.B. Goldpf., Em. 2	„ 81,—%	„ „ 1929, „ 5%
Mecklenburger Hyp. u. Wb. Goldpf., Em. 1	„ 87,50%	„ „ 1929, „ 6%
Meiningen H.B. Goldpf., Em. 12	„ 87,50%	„ „ 1931, „ 6%
Meiningen H.B. Goldpf., Em. 13	„ 83,—%	„ „ 1931, „ 6%
Norddeutsche Grundk. B. Goldpf., Em. 9	„ 89,50%	„ „ 1931, „ 7%
Norddeutsche Grundk. B. Goldpf., Em. 10	„ 83,—%	„ „ 1933, „ 6%
Preußische Boden-K.A.B. Goldpf., Em. 2	„ 78,50%	„ „ 1929, „ 5%
Preußische Boden-K.A.B. Goldpf., Em. 13	„ 81,75%	„ „ 1931, „ 6%
Preußische Zentr. Bd. Goldpf.,	„ 78,—%	„ „ 1929, „ 5%
Preußische Zentr. Goldkomm.	„ 78,50%	„ „ 1929, „ 5%
Preußische Zentr. Goldkomm.	„ 75,—%	„ „ 1930, „ 4 1/2%

Über die Berechnung der Vorteile berichten wir demnächst.

Für die jährlich da und dort zu beobachtenden Kapitalveränderungen ist

bei Kapitalzusammenlegungen zu beachten:

Sie werden notwendig durch zu großes (unrentables) Kapital, ferner infolge von Verlusten, durch welche das Kapital angegriffen werden muß bzw. die Verluste aus dem Kapital gedeckt werden müssen und bedeuten — hauptsächlich im zweiten Fall — für die Inhaber der betreffenden Wertpapiere mehr oder minder große Verluste. Die Höhe derselben richtet sich nach der Stärke der Zusammenlegungen, die wiederum abhängig sind von den Ausmaßen der Verluste, die es zu decken gilt. Z. B.:

Das Kapital eines Unternehmens wird im Verhältnis 2:1 zusammengelegt; das bedeutet, daß das frühere oder bisherige Kapital auf die Hälfte herabgesetzt ist. Der Besitzer von RM. 1000.— Nennwert hat dann nur noch RM. 500.— Nennwert in der Hand bzw. 2 Aktien zu je RM. 1000.— ergeben nach der Zusammenlegung nur mehr 1 zu RM. 1000.—.

Hierbei handelt es sich einmal für das Unternehmen wie für den Aktionär um die Kapitalfrage direkt: durch welche wird allerdings auch indirekt der Ertrag betroffen; ferner greift sie aber auch in die Kursfrage ein. (Auf ein geringeres Kapital kann eine größere Dividende ausgeschüttet werden — aber nur, wenn das frühere Kapital zu 2/3 war und mit dem verkleinerten dieselben Erfolge erzielt werden können, was möglich ist. Handelt es sich aber nur um reine Deckung von Verlusten, so ist die Zusammenlegung gleichbedeutend mit Verringerung der Arbeitsleistungsfähigkeit und auch des Erfolges; es kann aber dann nur entsprechend weniger mit einem kleineren Kapital verdient werden.)

Zum anderen hat dieser Vorgang größte Bedeutung für den Aktionär. Wird Kapital abgestoßen, das keine Mehrerträge schafft, so erhöht sich der „innere“ Wert der Aktie, d. h. es wird mit dem verbliebenen Kapital noch immer ungefähr derselbe Gewinn erzielt, der aber auf ein viel kleineres Kapital zu verteilen ist (greifbare Vorteile, höhere Dividende für den Aktionär); ferner aber steigt

der „innere Wert“ dadurch, daß die mit dem höheren Kapital geschaffenen Werte und Anlagen, Produktionsmittel, Vorräte und Baulichkeiten vorhanden sind und an sich wie durch ihre Arbeit den Wert der Aktie steigern.

Im ersteren Falle (Reduzierung des Kapitals wegen Verlusten) drücken sich die bekanntwerdenden Gründe bereits vor der Herabsetzung darin aus, daß der Kurs eines solchen Papiers an der Börse fällt und zwar meist mit Übertreibungen nach unten.

Im andern Falle erhöht sich der Kurs entweder sofort oder im Laufe der Zeit und der Aktionär hat dadurch immerhin einen annähernden Ausgleich. Z. B.: Die Aktien notierten vor Abstoßung des überflüssigen Nominalkapitals (2:1) 250%;

Sie stiegen nach Bekanntwerden des Grundes auf 280%; nach durchgeführter Herabsetzung hatte der Besitzer statt RM. 1000.— nur RM. 500.— der Aktie; vorher zum Kurse von 250% das RM. 1000.—, nachher die RM. 500.— infolge weiteren Steigerungen zum Kurse von 450%;

in voller Höhe des Ausgleiches wurde der Kurs nicht erreicht; am besten wäre der Aktionär gefahren, wenn er rechtzeitig, also beim Kursstand von 280% seine RM. 1000.— verkauft hätte.

Er hätte dann erzielt: 280%; hingegen konnte er später nur

$$45\% \times 5 = 225\% \text{ erhalten!}$$

Die Fälle schwanken natürlich sehr und es kann auch vorkommen, daß der Aktionär nicht nur als Daueranleger (dann ist der größere Vorteil ein großer innerer Wert und die — in unserem Falle — bestehende Möglichkeit einer doppelten so hohen Dividende wie früher), sondern auch als Spekulant besser fährt (wenn die Aktie nach der Zusammenlegung etwa 600% notiert, was gegenüber der Zeit vor der Zusammenlegung einen Gewinn von 50% vorstellen würde: $600:2 = 300; 300 - 250 = 50\%$).

(Über die bei Kapitalerhöhungen zu beachtenden Gesichtspunkte wird im nächsten Heft berichtet.)

Dir. J. L. K.



Buchführung und Buchprüfung

Der Werkrevisor prüft

Richtlinien zur Revision der Verwaltung und der allgemeinen Einrichtungen des Betriebs

Gerade dieses Revisionsthema — es wurde schon früher über die werkeigene Revision berichtet (s. Inhaltsverzeichnis) — hat einen äußerst indifferenten Charakter, denn der Aufbau der Verwaltung und die Art und der Umfang der allgemeinen Einrichtungen hängen, wie kein anderes Gebiet, so völlig von dem Wesen, der Größe und der Rechtsform der Unternehmung ab. Es würde zu weit führen, alle die Möglichkeiten zu erörtern, die in einem industriellen Unternehmen vorliegen können; es mußte daher die Aufgabe sein, wenigstens die wesentlichsten Punkte, die einen gewissen Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben dürfen, zu betrachten. Auch ein kleinerer Betrieb wird darunter etwas Nützliches finden, was für ihn in Frage kommt.

Von großem Wert für die sachgemäße, planvolle Durchführung aller Kontrollen, die regelmäßig wiederkehren, ist die Aufstellung eines Prüfungsschemas für jedes einzelne Kontrollgebiet, d. h. eine Feststellung der Art und der Reihenfolge aller Vorgänge der betreffenden Revision, an die der Revisor sich stets zu halten hat. Sie erleichtert die Arbeit, gibt ihr einen festen Rahmen und gewährleistet eine Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit der Revisionsberichte, die der Geschäftsleitung am ehesten die Vergleichung und die Auswertung ermöglichen.

I. Sieben Gesichtspunkte zur Kontrolle der Verwaltung.

Entscheidend für die Entfaltung der Revisions-tätigkeit ist hier die Rechtsform der Unternehmung. Bei der Einzelfirma, der Offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft wird der Revisor wegen des mehr oder weniger vertraulichen Charakters verhältnismäßig enge Grenzen haben, bei der Aktiengesellschaft dagegen wird er wegen des ohnehin geltenden Publizitätsprinzips viel weiter vordringen können.

1. Rechtsfälle.

Hier ist an Hand aller prozessualer Unterlagen zu untersuchen, ob, wie weit und mit welchem Erfolg Rechtstreitigkeiten durchgeführt worden sind. Ferner ist von der Rechtsabteilung die Beantwortung der Frage herbeizuführen, warum in gleichen oder ähnlichen Fällen gerichtliche Schritte unterlassen worden sind. Ergeben sich — wie es ja meist der Fall ist — aus dem Prozeß finanzielle Resultate, so ist ein besonderes Augen-

merk auf die Verbuchung der eingehenden oder zu zahlenden Beträge zu legen. So müssen z. B. bei dem günstigen Ausgang eines aktiven Prozesses, wenn die Forderungen aus irgendwelchen Gründen auf Dubiose- oder Verlustkonto gebucht waren, die eingehenden Beträge entsprechend unter die Dubiosen bzw. Gewinn verbucht werden.

2. Versicherungen.

In regelmäßigen Abständen (meist genügt eine halbjährliche Kontrolle) ist zu prüfen, ob alle Schadensfälle der Versicherung gemeldet worden sind, und ob die Versicherung gezahlt hat. Es ist zu empfehlen, daß alle in einem Werk vorkommenden Schäden — auch solche, die nicht durch Versicherung gedeckt werden — auf besonderen Vordrucken (Block DIN A5) aufgeschrieben werden, von denen der Revisor eine Durchschrift erhält. Ist der Schaden, wie z. B. bei Waggonschäden, die der Haftpflichtverband ersetzt, zunächst Dritten gegenüber zu ersetzen, während der Eingang der Versicherungszahlung erst später erfolgt, so ist ebenfalls auf die Verbuchung zu achten. Solche Buchungen dürfen nur über Kontokorrentkonto erfolgen und nicht, wie es häufig geschieht, in den Betriebskosten verschwinden, da besonders durch das zeitliche Auseinanderliegen von Leistung und Gegenleistung ein schiefes Bild in der monatlichen Kostenrechnung entstehen würde.

3. Steuersachen.

Die amtliche Steuerrevision bietet hier genügend Sicherheit. Immerhin ist es zweckmäßig, alle Umsätze auf ihre Freiheit von der Umsatzsteuer zu untersuchen und dann zu prüfen,

ob die steuerfreien Umsätze in der Buchführung abgesetzt worden sind.

4. Ausführungsvergütungen.

Sie spielen in verschiedenen Produktionszweigen, besonders in der Eisen und Stahl verarbeitenden Industrie, eine gewisse Rolle. Es ist daher die Aufstellung der angemeldeten Exportumsätze auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, sowie der Eingang der Vergütungen hinsichtlich ihrer Höhe zu überwachen. Wichtig ist auch hier die Verbuchung, wobei darauf zu achten ist, daß bei verschiedenen Fabrikaten (Grauguß, Stahlguß, Temperguß) die Verteilung der eingehenden Beträge auf die einzelnen Betriebsabteilungen im richtigen Verhältnis erfolgt. Es ist ratsam, aus einem passiven Rückstellungskonto (Vorwegnahmekonto) die Vergütungen schon vorher laufend in die Betriebsrechnung als Gutschrift aufzunehmen, um eine Gleichmäßigkeit zu erzielen.

5. Grundbesitz,

der nicht zum Betrieb gehört, ist nach Eingang der Grundrente (Miete, Pacht usw.) und deren Verbuchung zu überwachen.

6. Personalabteilung.

Hier gelten im wesentlichen die gleichen Grundsätze, die im nächsten Aufsatz über das Lohnwesen (Sachgruppe II) ausführlich zu behandeln sind.

7. Pförtnerdienst.

Darauf ist später noch näher zurückzukommen. Im Rahmen der Verwaltung sind nur Stichproben über das Besuchanmeldewesen, die Ausgangskontrolle und die Überwachung der Stechuhren zu machen.

II. Und die Kontrolle der allgemeinen Einrichtungen.

Wegen der jederzeit dehnbaren Fülle von Möglichkeiten sollen an dieser Stelle nur die wichtigsten Formen genannt werden.

a) Technische Einrichtungen.

Das sind alle diejenigen Einrichtungen, die in erster Linie der Werksicherheit dienen, z. B. die Feuerschutzanlagen. Der rein technische Charakter dieser Dinge verbietet dem Revisor die eigene Betätigung. Seine Aufgabe besteht aber darin, Kontrollberichte von beauftragten Technikern oder Ingenieuren auf ihre Vollständigkeit und Regelmäßigkeit zu prüfen und sie zu sammeln.

b) Soziale Einrichtungen.

Die Prüfung der Kassen und Belege der selbständigen Einrichtungen (Arbeiter-Unterstützungskasse, Angestellten-Pensionskasse usw.)

findet meist durch satzungsgemäß eingesetzte Revisoren statt und ist ja auch sehr einfach.

Zu prüfen ist die Rechnungslegung der Beiträge der Unternehmung zu allgemeinen Ferienheimen und das Maß der Unterbringung von Werkangehörigen in diesen, wie überhaupt alle Aufwendungen für gemeinnützige und wohltätige Zwecke außerhalb des Werkes.

Schon mehr in das Gebiet der Personalabteilung spielt die Kontrolle der Zahlung, Berechnung und Steuerabzüge bei Weihnachts- und Abschlußgratifikationen, die, ebenso wie der Abzug der Mieten für Werkwohnungen vom Gehalt oder Lohn, behandelt wurde.

Größere Beachtung verdient

die Abrechnung mit den Kantinen,

also der Pacht oder Miete, Wasser-, Dampf- und Stromlieferungen, besonders wenn sie in fremden Händen sind. Da die Kantinen im allgemeinen wesentliche Vergünstigungen genießen, ist es vielfach üblich, daß sie bestimmte Beiträge zu einer anderen sozialen Einrichtung, etwa zur Arbeiter-Unterstützungskasse, zahlen müssen; dasselbe gilt dann auch für Brauereien, die das Bier liefern dürfen. Besteht der Beitrag in einem fixen Satz, so ist nur die Regelmäßigkeit und die Pünktlichkeit der Zahlung und deren Überführung zu prüfen. Handelt es sich um einen relativen Satz vom Umsatz, so müssen die Kassenbelege und Bücher der Kantinen sowie die Rechnungen der Brauereien herangezogen werden.

Zum Schluß sei noch

die Werkbücherei,

über deren organisatorischen Aufbau demnächst berichtet wird, erwähnt; sie ist fast überall sehr vernachlässigt. Die leeren Bücherschränke ohne Nachweis, wer die Bücher hat, liefern den deutlichen Beweis, wie sehr auch hier eine Kontrolle erforderlich ist. Zunächst ist von Zeit zu Zeit festzustellen, ob für alle im Katalog verzeichneten, im Bestand nicht vorhandenen Schriften ein Quittungsbeleg des Entleihers vorhanden ist. An Hand solcher Belege muß die Einhaltung der Leihfristen überwacht werden, um die Büchereiverwaltung zu strenger Ordnung anzuhalten. Leider ist es fast allgemein üblich, daß Bücher entnommen werden, ohne jemals zurückgegeben zu werden; damit wird der Zweck illusorisch, der darin besteht, allen Werkangehörigen immer und in stetigem Wechsel die Bücher zukommen zu lassen, abgesehen von dem Verlust an Substanz, der für die Unternehmung entsteht.

Herbert Hermsstedt.



Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet; diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird stets eine Auskunftgebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.
2. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.
3. Jeder Anfrage ist die laufende Bezugsgeldquittung und Freiumschlag beizulegen. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.
4. Ueber die Auskunftgebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muik'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.
5. Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44. Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Die hier anfragende Firma wurde Mitte Februar 1931 von mir beraten. Ende März teilte sie mit, daß der eingelegte Einspruch vollen Erfolg gehabt habe. Man kann an diesem Fall sehen, wie eine geschickte und eingehende Begründung des eigenen Standpunktes zum gewünschten Erfolge führt. Deshalb lasse ich hier — gleichsam als Schulbeispiel — meine Begründung folgen:

Zweifelhafte Forderungen und Gewerbesteuer (Preussen/Anhalt.)

Der Kernpunkt Ihrer Anfrage ist die Tatsache, daß der Gewerbesteuerausschuß den für zweifelhafte Forderungen angesetzten Passivposten dem Gewerbekapital hinzugerechnet hat.

Ich muß vorausschicken, daß zwischen der gesetzlichen Regelung bei der anhaltischen Gewerbesteuer und bei der preußischen Gewerbesteuer nach dem mir übersandten anhaltischen Gewerbesteuergesetz vom 16. April 1927 ein wesentlicher Unterschied insofern besteht, als das preußische Gesetz im § 6 das Gewerbekapital dahin umschreibt, es sei das Betriebsvermögen i. S. des Reichsbewertungsgesetzes, soweit es dem Betriebe dauernd gewidmet sei. Anders das anhaltische Gesetz, das sich, soweit ich sehe, nirgends auf das Reichsbewertungsgesetz bezieht.

Gleichwohl kann ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Behandlung von Forderungen nicht vorhanden sein, weil die Bewertung nach dem Reichsbewertungsgesetz in der Weise geschieht, daß Forderungen grundsätzlich mit ihrem Nennbetrag anzusetzen sind, sofern nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen. Die Bewertung geschieht gem. § 143 RAO.

Die Vorschrift des § 143 RAO., die hier von besonderer Bedeutung ist, schreibt vor, daß andere als die im § 141 bezeichneten Kapitalforderungen (das sind Wertpapiere und Aktien ohne Kurswert, auf die sich § 141 bezieht) sowie Schulden mit dem Nennwert anzusetzen sind, sofern nicht eine Bewertung nach dem oben in Sperrschrift wiedergegebenen Wortlaut berechtigt ist. Unbeitreibbare Forderungen bleiben außer Ansatz.

Es ergibt sich aus dieser Bestimmung, daß der Ansatz des niedrigeren Wertes einer Forderung dann zulässig ist, wenn es zweifelhaft ist, daß sie eingehen wird. Für die Beurteilung der Zweifelhaftigkeit ist u. a. RFH. 7, 132 heranzuziehen, eine Entscheidung, derzufolge die Frage, ob Forderungen am Bilanzstichtage als minderwertig im Vergleich zu dem Nennbetrage zu betrachten sind, vom subjektiven Standpunkt des ordentlichen, die Gesamtverhältnisse verständlich erwägenden vorsichtigen Kaufmanns aus zu beurteilen ist.

Ich habe der Frage der Bewertung nach § 143 RAO. hier deshalb etwas mehr Raum gewidmet, weil § 15 des anhaltischen Gewerbesteuergesetzes im Abs. 2 ausdrücklich bestimmt, daß auch § 143 RAO. Anwendung finde.

Eine Minderbewertung kann meiner Ansicht nach auch

nicht etwa unter Bezugnahme auf § 139 RAO. abgelehnt werden. § 139 Abs. 2 RAO. findet nämlich gem. § 31 RbewG. keine Anwendung, was wieder von Bedeutung ist für die preußische Gewerbekapitalsteuer. Demgegenüber schließt aber die anhaltische Gewerbesteuer ausdrücklich die §§ 137—141 für die Bewertung des Gewerbekapitals ein (§ 15 Abs. 2 anhalt. GewStG.).

Bemerkenswert ist weiter, daß Art. 8 der Ausführungsanweisung zum anhaltischen Gewerbesteuergesetz im Satz 1 ausdrücklich betont, daß „als Gewerbekapital i. S. des Gewerbesteuergesetzes nur körperliche Sachen und verkehrsfähige Rechte“ in Betracht kommen. Man wird mit dem Hinweis, daß eine zweifelhafte Forderung ganz entschieden kein verkehrsfähiges Recht ist, sicher nicht fehlgehen.

Auf der andern Seite könnte der Gewerbesteuerausschuß seine Ansicht doch nur damit verfechten, daß nach § 10 Abs. 1 des anhaltischen Gewerbesteuergesetzes das Gewerbekapital sämtliche dem Gewerbebetriebe dauernd gewidmeten Werte einschließlich solcher, die dem Betriebe dienen, aber nicht im Eigentume des Betriebsinhabers stehen, umfasse. Dieses Argument kann hier aber nicht einschlagen, weil tatsächlich bestritten wird, daß ein dem Betriebe dienender und dauernd gewidmeter Wert, der nicht im Eigentume des Betriebsinhabers steht, vorhanden sei. Wenn auch der Wert der Forderung des Betriebsinhabers im Eigentume eines Dritten steht, nämlich des Schuldners, so stellt dieser Wert für den Betriebsinhaber eben nur einen Wert i. S. des § 143 RAO. dar, also einen Minderwert.

Die Sache darf natürlich nicht so liegen, daß etwa die Forderungen in der Aktivseite der Bilanz bereits niedriger angesetzt sind als mit dem Nennwert, und daß außerdem ein Wertberichtigungsposten auf der Passivseite angesetzt worden ist.

Weiter aber wird wahrscheinlich ein gewisser Nachweis geführt werden müssen, daß die Forderungen tatsächlich als zweifelhaft anzusehen sind. Das wird ohne weiteres möglich sein, wenn es sich um Forderungen handelt, bei denen das Mahnverfahren ohne Erfolg gewesen ist oder doch als erfolglos angesehen werden muß. Dieselbe Vermutung der berechtigten Zweifelhaftigkeit wird dadurch bewiesen werden können, daß der Schuldner im Konkurs- oder Vergleichsverfahren steht oder im Begriff ist, ein solches Verfahren zu beantragen. Dasselbe trifft natürlich zu für Sanierungsversuche im außergerichtlichen Vergleichsverfahren.

Man wird ferner auch darauf hinweisen können, daß nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts festgefrorene Kredite beim Schuldner als Dauerschulden als nicht abzugsfähig behandelt, sondern dem Gewerbekapital hinzugerechnet werden. Es ist eine zweite Sache, ob die Gewerbesteuerbehörde von dem Schuldner überhaupt Gewerbekapitalsteuer oder Gewerbeertragsteuer erhält. Der Gewerbesteuerausschuß wird aber nicht leugnen können, daß er zunächst einmal zwecks Festsetzung einer Steuerschuld, die auch negativ sein kann, die Dauerschulden des Schuldners seinem Gewerbekapital

hinzurechnet. Aus dieser Tatsache würde sich also ergeben, daß derselbe Betrag an zwei Stellen der Gewerbesteuer unterworfen wird. Hierin würde fraglos eine Unbilligkeit für den Gläubiger liegen, der mehr oder weniger keine Aussicht hat, seine Forderung auch bezahlt zu erhalten; er würde tatsächlich auf diese Weise Gewerbesteuer bezahlen für ein Gewerbekapital, das aller Voraussicht nach nicht mehr vorhanden ist.

Wenn die Dinge so liegen, wie ich sie hier umrissen habe, wenn insbesondere der Nachweis der Zweifelhaftheit der Forderungen bis zu gewissem Grade geführt werden kann, dann halte ich auf Grund der vorstehenden Darlegungen den eingelegten Einspruch für berechtigt.

Wechselprolongationen buchen.

Es sind zwei Möglichkeiten zu unterscheiden:

a) Der Lieferant hat den von dem Kunden empfangenen Wechsel, der prolongiert wird, zum Diskont gegeben. Die Folge davon ist, daß bei Fälligkeit des Wechsels der Lieferant die Wechselsumme zur Einlösung zur Verfügung stellen muß, während der Kunde einen neuen Wechsel akzeptiert. Die Buchungen sind in diesem Fall unter der Voraussetzung, daß sich die Wechselforderung auf RM. 1.000.— belaufe, folgende:

per Kontokorrent-Konto Kunde
an Waren-Konto
für gelieferte Waren..... RM. 1.000.—
per Wechsel-Konto
an Kontokorrent-Konto Kunde
für Wechselhingabe RM. 1.000.—
per Bank-Konto
an Wechsel-Konto
für Diskontierung des Wechsels RM.

Der Lieferant erklärt sich mit der Prolongation einverstanden und stellt dem Kunden den Geldbetrag zur Wechselseinlösung zur Verfügung, da er ja von der Bank die Diskontsumme erhalten hat. Buchung also:

per Kontokorrent-Konto Kunde
an Geld-Konto (KBP.)
für Zurverfügungstellung der Wechselsumme RM.

Jetzt akzeptiert der Kunde einen neuen Wechsel über die alte Forderung. Buchung also:

per Wechsel-Konto
an Kontokorrent-Konto Kunde
für Wechselprolongation RM. 1.000.—
Wird der Wechsel nun wieder prolongiert, dann wiederholen sich die vorigen Buchungen.

b) der Lieferant behält den Wechsel im Portefeuille:
per Wechsel-Konto
an Kontokorrent-Konto Kunde
für Bezahlung durch Wechsel RM. 1.000.—

Der Wechsel wird prolongiert, die ursprüngliche Forderung also nicht eingelöst:

per Kontokorrent-Konto Kunde
an Wechsel-Konto
für Zurückgabe des Wechsels RM. 1.000.—

Es wird ein prolongierter Wechsel ausgestellt:

per Wechsel-Konto
an Kontokorrent-Konto Kunde.

Bei mehrfacher Prolongation wiederholen sich diese Buchungen.

Ein Ausfuhrfall (UStG. § 2 Nr. 1c Abs. 2).

Ich bin nicht Ihrer Ansicht, daß die Gummilieferungen Ihrer Firma dadurch umsatzsteuerfrei geworden sind,

daß die Rechnungen jetzt an Ihren englischen Vertreter und nicht mehr an die Fahrradteile-Fabrik in Deutschland abgerichtet werden. Die Umsatzsteuerpflicht knüpft an die Lieferung oder Leistung, nicht aber an irgendwelche kaufmännischen Verwaltungsmaßnahmen.

Zur Begründung führe ich an, daß die Fahrradteilefabrik diejenige ist, die die Ware nach England verkauft. Sie verkauft außerdem Pedale, die sie selbst hergestellt hat. Es wird eine ganz andere Ware ausgeführt als die, die Sie fakturieren. Denn nach Ihrer Angabe liefern Sie ja lediglich den Gummi. Damit wird aber meiner Auffassung nach hinreichend gekennzeichnet, daß es sich tatsächlich um zwei Lieferungen handelt, und zwar: die Lieferung einer inländischen Firma an einen inländischen Fabrikanten und danach die Ausfuhr des inländischen Fabrikanten an seine englischen Kunden. Ich meine also, daß hier § 14 Satz 1 UStGDB. in Betracht kommt, der besagt, daß abweichend von der Regel des § 13 Abs. 2 Satz 2 nach § 2 Nr. 1c Abs. 2 des Gesetzes als Umsatz in das Ausland nicht bereits die Lieferung an den ausführenden Unternehmer gilt, und zwar auch dann nicht, wenn der Lieferant im eigenen oder fremden Namen unmittelbar in das Ausland versendet.

Ich bin überzeugt, daß meine Ansicht, es habe sich nichts an der Umsatzsteuerpflicht gegenüber dem früheren Zustande geändert, zutrifft.

Einkaufsbedingung „frachtfrei“ (BGB. § 448).

Differenzen wie im Fragefalle pflegen häufig dadurch zu entstehen, daß die Verkaufsbedingungen der Lieferanten im Gegensatz stehen zu den Einkaufsbedingungen der Abnehmer. Es gibt hier nach meiner Auffassung nur die Möglichkeit, in die Einkaufsbedingungen einen entsprechenden Passus aufzunehmen, der die Klausel enthält: „Die Frachten sind vom Lieferanten bei Absendung zu zahlen.“ Denn an sich fallen gemäß § 448 BGB. die Kosten des Versandes dem Käufer zur Last.

Um auf die erwähnte Gegensätzlichkeit der Verkaufsbedingungen und Einkaufsbedingungen zurückzukommen, ist natürlich mit der vorstehenden Klausel die Gegensätzlichkeit keineswegs beseitigt. Es bleibt also nur übrig, den Verkaufsbedingungen des Lieferanten in diesem Punkte besondere Aufmerksamkeit zu schenken und die Vorlage der Frachtkosten von vornherein bei Abschluß auszuschalten unter Hinweis auf die eigenen Einkaufsbedingungen.

Wenn Ihre Auffassung wirtschaftlich auch richtig ist, so haben Ihre Lieferanten aber insofern recht, daß der Handelsbrauch häufig von der reinen Rechtauffassung für die Klausel „frachtfrei“ abweicht; dies insofern, als tatsächlich nicht selten handelsüblich die Fracht- oder Verladekosten vom Käufer verauslagt werden.

Damit ist ohne weiteres gesagt, daß lediglich die oben erwähnte Klausel, der Verkäufer habe die Frachtkosten vor Absendung der Ware zu bezahlen, hier zu helfen vermag, wobei dann weiter darauf zu achten ist, daß der Verkäufer nicht die Gelegenheit bekommt, Ihren Einkaufsbedingungen seine Verkaufsbedingungen mit Recht entgegenzuhalten.

Es ist natürlich unter Umständen nicht leicht, durch die erwähnte Klausel den Handelsbrauch außer Kraft zu setzen. An der rechtmäßigen Zulässigkeit der Klausel ist nicht zu zweifeln, es kommt aber darauf an, daß sie auch durchgesetzt werden kann, also daß der Verkäufer beim Abschluß auf die Klausel eingeht. Bei der heutigen Marktlage sollte das eigentlich nicht zu schwer sein.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Muhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigenteil: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigefügt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.— Auskunftsgeld, für jede weitere ange-

gefangene Briefseite RM. 4.— Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres pro Briefseite RM. 4.— Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postscheckkonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Veränderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Ausperrung, Betriebsstörungen usw. begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsgeldes, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benutzern des Anzeigenteltes.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Stuttgart.